

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 59

39. Jahrgang

28. Februar 1996

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
96/C 59/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 4/96 vom 6. Oktober 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über Abfalldeponien	1
96/C 59/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 5/96 vom 30. November 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität	24
96/C 59/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 6/96 vom 22. Dezember 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen	37
96/C 59/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 7/96 vom 22. Dezember 1995, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern	44

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 4/96

vom Rat festgelegt am 6. Oktober 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über Abfalldeponien

(96/C 59/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1990 über die Abfallpolitik ⁽⁴⁾ wird das Dokument über die Gemeinschaftsstrategie begrüßt und unterstützt und die Kommission aufgefordert, Kriterien und Normen für die Abfallbeseitigung auf Deponien vorzuschlagen.

Die Abfallvermeidung, -wiederverwertung sowie die Verwendung wiedergewonnener Materialien und Energie sollte gefördert werden, um die natürlichen Ressourcen zu erhalten und eine sparsame Bodennutzung zu betreiben.

Die Deponierung sollte wie jede andere Methode der Abfallbehandlung kontrolliert und sachgemäß erfolgen,

damit potentielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit vermieden oder eingeschränkt werden.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Aufgabe, unkontrollierte Ablagerung/Ableitung und Beseitigung von Abfällen zu verhindern. Hierzu müssen die Deponien hinsichtlich der in den Abfällen enthaltenen Stoffe beherrschbar sein. Diese Stoffe sollten, soweit möglich, nur in vorhersehbarer Weise reagieren.

Sowohl die Menge als auch die Toxizität der abzulagernden Abfälle sollten gegebenenfalls verringert werden. Deshalb sollte die Abfallvorbehandlung gefördert werden, damit eine mit den Zielen dieser Richtlinie zu vereinbarende Deponierung gewährleistet wird.

Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Beseitigung ihrer Abfälle die Grundsätze der örtlichen Nähe und der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene gemäß der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1995 über Abfälle ⁽⁵⁾ zu verwirklichen. Die Ziele der genannten Richtlinie müssen durch die Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen auf der Grundlage eines hohen Umweltschutzniveaus weiterverfolgt und präzisiert werden.

Wegen unterschiedlicher technischer Standards für die Abfallbeseitigung auf Deponien und aufgrund der Kostenvorteile könnte es zur bevorzugten Abfallbeseitigung in Anlagen mit niedrigen Umweltschutzstandards kommen, so daß wegen der unnötig langen Transportwege der Abfälle sowie wegen unangemessener Deponierungspraktiken eine ernste Umweltgefährdung entstehen kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 22. 7. 1991, S. 1, und ABl. Nr. C 212 vom 5. 8. 1993, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 40 vom 17. 2. 1992, S. 112.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 28. Oktober 1992 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 79), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Oktober 1995 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/3/EG (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1994, S. 15).

Daher sind auf Gemeinschaftsebene technische Normen für die Abfalldeponierung im Hinblick auf den Schutz, den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt in der Gemeinschaft zu erlassen.

Es muß deutlich auf die Anforderungen hingewiesen werden, denen die Deponien genügen müssen im Hinblick auf Standort, Errichtung, Betrieb, Überwachung und Kontrolle, Stilllegung sowie auf die Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen, die gegen kurz- oder langfristig abzu- sehende Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere gegen die Verschmutzung des Grundwassers durch Eindringen von Sickerwasser in den Boden, ergriffen werden müssen.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist es erforderlich, die in Betracht kommenden Deponieklassen sowie die in den verschiedenen Deponieklassen zugelassenen Abfallarten genau zu definieren.

Angesichts bestimmter besonderer Gegebenheiten kann es angebracht erscheinen, einige Bestimmungen dieser Richtlinie unbeschadet der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf genau definierte Deponiestandorte bei Sicherung eines angemessenen Umweltschutzes nicht anzuwenden.

Einige Deponietechniken sollten unter genau festgelegten Bedingungen nur dann zugelassen werden, wenn zusätzliche strenge und zwingende Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Wegen der Besonderheiten der Abfallentsorgung auf Deponien ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren für alle Deponieklassen gemäß den allgemeinen Genehmigungsanforderungen einzuführen, die in der Richtlinie 75/442/EWG bereits festgelegt sind. Vor Beginn des Deponiebetriebs muß die zuständige Behörde die Deponie inspizieren, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen der Genehmigung erfüllt sind.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Abfälle auf der Deponie, für die sie bestimmt sind, abgelagert werden können.

Zur Vermeidung von Umweltschäden ist es erforderlich, rasch ein einheitliches Abfallannahmeverfahren aufgrund eines Klassifizierungsverfahrens für die in den verschiedenen Deponieklassen zugelassenen Abfälle einzuführen, das insbesondere einheitliche Grenzwerte umfaßt. Hierzu ist ein kohärentes, einheitliches System für die Abfallcharakterisierung, die Probenahme und die Analyse so rechtzeitig einzuführen, daß die Durchführung dieser Richtlinie erleichtert wird. Die Annahmekriterien müssen für Inertabfälle besonders genau sein; für Monodeponien sollte der technische Ausschuß gesonderte Annahmekriterien festlegen.

Solange derartige Analysemethoden oder die für die Abfallcharakterisierung erforderlichen Grenzwerte noch nicht festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieser Richtlinie Positiv- oder Negativlisten auf einzelstaatlicher Ebene beibehalten oder festlegen oder Kriterien einschließlich von Grenzwerten

definieren, die den für das einheitliche Annahmeverfahren in dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien entsprechen.

Es müssen einheitliche Verfahren zur Kontrolle einer Deponie während der Betriebs- und Nachsorgephase geschaffen werden, damit mögliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Deponie festgestellt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Es ist festzulegen, wann und wie eine Deponie stillgelegt werden muß. Ferner sind die Verpflichtungen und die Verantwortung des Betreibers am Standort in der Nachsorgephase festzulegen.

Die künftigen Bedingungen für den Betrieb bestehender Deponien sind im Hinblick darauf festzulegen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Anpassung an diese Richtlinie aufgrund eines Nachrüstprogramms für die Deponie getroffen werden.

Der Betreiber von Deponien muß angemessene Vorkehrungen in Form einer finanziellen Sicherheitsleistung oder einer gleichwertigen Leistung treffen, damit sichergestellt ist, daß alle Verpflichtungen erfüllt werden, die sich aus der Genehmigung ergeben; dies gilt auch für das Stilllegungsverfahren und die Nachsorgephase.

Nach dem Verursacherprinzip sind unter anderem Umweltschäden zu berücksichtigen, die durch Deponien verursacht werden. Daher ist darauf hinzuwirken, daß die Preise für die Abfallentsorgung in Deponien so festgelegt werden, daß alle Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Deponie sowie für die finanzielle Sicherheitsleistung oder eine gleichwertige Leistung, die der Betreiber stellen muß, und gegebenenfalls die Kosten für Stilllegung und Nachsorge gedeckt werden; damit soll vermieden werden, daß diese Kosten zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Es ist notwendig, die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie in der ganzen Gemeinschaft sicherzustellen und zu gewährleisten, daß die Betreiber und das Personal von Deponien aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Wissens über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Die Erarbeitung eines einheitlichen Abfallannahmeverfahrens und die Einführung einer einheitlichen Klassifizierung der zugelassenen Abfälle sind von der Kommission nach dem Ausschußverfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG vorzunehmen.

Die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und die Vereinheitlichung der Kontrollmaßnahmen, der Probenahme und der analytischen Methoden muß nach dem gleichen Ausschußverfahren erfolgen.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Zielsetzung der Richtlinie

Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG, insbesondere ihrer Artikel 3 und 4, ist es Ziel der vorliegenden Richtlinie, Maßnahmen, Verfahren und Leitlinien vorzusehen, mit denen negative Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt, insbesondere die Verschmutzung von Oberflächenwasser, Grundwasser, Boden und Luft sowie die damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit, weitestmöglich vermieden oder vermindert werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff

- a) „Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände, auf die die Richtlinie 75/442/EWG Anwendung findet;
- b) „Siedlungsabfälle“ Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind;
- c) „gefährliche Abfälle“ alle Abfälle, die unter die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽¹⁾ fallen;
- d) „ungefährliche Abfälle“ Abfälle, die nicht unter Buchstabe c) fallen;
- e) „Inertabfälle“ Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Die gesamte Auslaugbarkeit, der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein;
- f) „Deponie“ eine Abfallentsorgungsanlage für die Ablagerung der Abfälle oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche, einschließlich betriebsinterner Abfallentsorgungsanlagen für die Ablagerung der Abfälle (d. h. Deponien, in denen ein Abfallerzeuger selbst die Abfallentsorgung am Erzeugungsort vornimmt) sind hierin inbegriffen; ausgenommen sind Anlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, damit sie für den Weitertransport zur Verwertung, Behandlung oder Entsorgung an einem anderen Ort vorbereitet werden

können, sowie die zeitweilige (d. h. auf eine Dauer von weniger als einem Jahr begrenzte) Lagerung von Abfällen vor der Verwertung, Behandlung oder Entsorgung;

- g) „Monodeponie“ eine Deponie im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f) oder einen Teil einer solchen Deponie, auf der nur Abfälle abgelagert werden dürfen, die hinsichtlich ihrer Herkunft und Zusammensetzung sowie der charakteristischen Merkmale ihres Sickerwassers vergleichbar sind;
- h) „gemeinsame Ablagerung“ die Ablagerung von ungefährlichen Abfällen zusammen mit gefährlichen Abfällen in einer Deponie für gefährliche Abfälle;
- i) „Behandlung“ physikalische, chemische und biologische Verfahren, die die Beschaffenheit der Abfälle verändern, um ihr Volumen oder ihre gefährlichen Eigenschaften zu verringern, ihre Handhabung zu erleichtern oder ihre Verwertung zu begünstigen;
- j) „Sickerwasser“ jede Flüssigkeit, die durch die abgelagerten Abfälle durchsickert und aus der Deponie emittiert oder in der Deponie eingeschlossen wird;
- k) „Deponiegas“ durch die abgelagerten Abfälle erzeugte Gase;
- l) „Eluat“ die Lösung, die man durch einen simulierten Laborauslaugtest erhält;
- m) „Betreiber“ die natürliche oder juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Deponie gelegen ist, für die Deponie verantwortlich ist; dabei kann es sich von der Vorbereitung bis zur Nachsorgephase um verschiedene Personen handeln;
- n) „Untertagedeponie“ eine Anlage für die permanente Lagerung von Abfällen in einem tiefen unterirdischen Hohlraum wie einem Salz- oder Kalibergwerk.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden diese Richtlinie auf alle Deponien gemäß Artikel 2 Buchstabe f) an.
- (2) Unbeschadet der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist folgendes vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen:
 - die Aufbringung von Schlämmen, einschließlich von Klärschlämmen und Schlämmen aus der Naßbaggierung, sowie von ähnlichen Stoffen auf Böden zur Düngung oder zur Bodenverbesserung;
 - die Verwendung von geeigneten Inertabfällen für Sanierungen/landschaftspflegerische Arbeiten und für Auffüllungen oder bauliche Zwecke;
 - die Ablagerung von Schlämmen aus der Naßbaggierung entlang kleiner Wasserstraßen, aus denen sie ausgebagert wurden;
 - die Ablagerung von nicht verunreinigtem Boden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

(3) Unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG und der in Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie genannten Ziele gilt folgendes:

a) Artikel 6 (ausgenommen Nummer 3 und Nummer 4 Buchstaben a) und b), Artikel 7, Artikel 8 Nummer 9, Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe c), Artikel 11, Artikel 12 Nummer 4, Artikel 13 Nummern 1 und 3, Artikel 14 Nummer 4 und Artikel 15 sowie Anhang I Nummern 3 und 4, Anhang II (ausgenommen Nummer 3 Stufe 3 sowie Nummer 4) und Anhang III Nummern 3 bis 5 dieser Richtlinie brauchen nicht angewandt zu werden auf Deponien für Siedlungsabfälle mit einer Endgesamtkapazität von weniger als 25 000 Tonnen oder auf Deponien für Inertabfälle mit einer Endgesamtkapazität von weniger als 50 000 Tonnen für

- kleine Inseln, für die es nur eine einzige Deponie gibt, oder
- schwer zugängliche bewohnte Berggebiete oder
- ländliche Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 35 Einwohnern pro km² und nur in Ausnahmefällen, in denen die nächstgelegene Deponie nicht unter umweltverträglichen Bedingungen benutzt werden kann.

Diese Vorschrift gilt nur für die Mitgliedstaaten, die sie in ihr innerstaatliches Recht umsetzen möchten. Diese Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre dahin gehenden Absichten binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit.

Auf solchen Deponien darf nur Abfall der betreffenden Inseln, Berggebiete oder Wohngebiete angenommen werden.

- b) Artikel 5 Nummer 1 vierter Gedankenstrich, Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe c), Artikel 7, Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a) sowie Anhang I Nummern 3 bis 5, Anhang III Nummern 2 und 3 (ausgenommen die Bestimmungen betreffend Gasemissionen) und Nummer 5 brauchen nicht auf Untertagedeponien angewandt zu werden.
- c) Artikel 3 Nummer 3 Buchstaben a) und b), Artikel 5 Nummer 1 (betreffend flüssige Abfälle), Artikel 6 (ausgenommen Nummer 3), Artikel 7, Artikel 12 Nummer 2 (ausgenommen Buchstabe b)), Nummern 3 und 4 sowie Anhang I Nummer 2, Nummer 3 (ausgenommen Nummer 3.1) und Nummer 4, Anhang II Nummer 3 Stufe 3 und Nummer 4 sowie Anhang III Nummern 2 und 3 brauchen nicht speziell für Baggergut angelegte Deponien angewandt zu werden.

Mitgliedstaaten, die beschließen, eine Deponie oder Anlage von einer Bestimmung dieser Richtlinie gemäß dem vorliegenden Absatz 3 auszunehmen, erlassen Vorschriften, in denen festgelegt wird, welche Deponien oder Anlagen ausgenommen werden können und an welche Voraussetzungen solche Ausnahmen gebunden sind. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission gemäß Artikel 16 über die entsprechenden Vorschriften und den Betrieb dieser Deponien oder Anlagen.

Artikel 4

Deponieklassen

Jede Deponie wird einer der folgenden Klassen zugeordnet:

- Deponien für gefährliche Abfälle,
- Deponien für ungefährliche Abfälle,
- Deponien für Inertabfälle.

Artikel 5

Für die Deponie nicht zugelassene Abfälle und Behandlungen

Die Mitgliedstaaten stellen mindestens folgendes sicher:

1. Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie angenommen werden:
 - flüssige Abfälle, es sei denn, dies ist nach Artikel 6 Nummer 3 oder nach Artikel 7 gestattet;
 - Abfälle, die unter Deponiebedingungen explosiv, brandfördernd, leicht entzündbar oder entzündbar im Sinne von Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG sind;
 - Krankenhausabfälle und andere klinische Abfälle, die in medizinischen oder veterinärmedizinischen Einrichtungen anfallen und im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG infektiös sind (Eigenschaft H 9 in Anhang III) sowie Abfälle der Kategorie 14 in Anhang I.A derselben Richtlinie;
 - alle anderen Abfallarten, die die gemäß Anhang II festgelegten Annahmekriterien nicht erfüllen, es sei denn, sie werden gemäß Artikel 6 Nummer 3 einer Monodeponie zugeführt.
2. Die Verdünnung oder Vermischung der Abfälle mit dem alleinigen Ziel, die Abfallannahmekriterien zu erfüllen, ist verboten.
3. Bei Zustimmung der zuständigen Behörde und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG können Abfälle zum Zweck der Konsolidierung oder Stabilisierung behandelt werden.

Artikel 6

In den verschiedenen Deponieklassen zugelassene Abfälle

Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:

1. Gefährliche Abfälle, die die gemäß Anhang II festgelegten Kriterien erfüllen, werden einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt.
2. Gefährliche Abfälle, die die gemäß Anhang II festgelegten Kriterien nicht erfüllen, sind vor der Ablagerung in einer Deponie für gefährliche Abfälle vorzubehandeln.

3. Alle Arten von Inertabfällen und ungefährlichen Abfällen, die hinsichtlich Art, Herkunft oder Zusammensetzung genau bestimmbar und vergleichbar sind, können einer Monodeponie zugeordnet werden. Gefährliche Abfälle, die nach Behandlung nicht alle gemäß Anhang II festgelegten Kriterien erfüllen, werden ebenfalls einer Monodeponie zugeordnet. Entsprechend den Eigenschaften der abzulagernden Abfälle legt die zuständige Behörde für diese besonderen Deponien spezifische und gegebenenfalls zusätzliche und strengere Anforderungen fest, als sie in dieser Richtlinie für andere Deponien vorgeschrieben sind, die Abfälle der gleichen Art aufnehmen.

4. Deponien für ungefährliche Abfälle können genutzt werden:

- a) für Siedlungsabfälle;
- b) für ungefährliche Abfälle sonstiger Herkunft;
- c) wenn erforderlich, bei Beachtung der in Artikel 1 genannten Ziele, für ungefährliche Schlämme, sofern das mit dem Sickerwassermanagement (Anhang I Nummer 2 sowie Anhang III Nummer 3) verträglich ist. Diese Bestimmung darf nur auf Deponien angewandt werden, die ungefährliche Abfälle mit einem hohen organischen Anteil aufnehmen;
- d) nach Bewertung der Umweltauswirkungen und in Ausnahmefällen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, für kleine Mengen aller anderen Abfälle oder Abfallmischungen, die mit den abgelagerten Abfällen verträglich sind, unter folgenden Bedingungen:

- Der Anteil an anderen Abfällen, die in der Deponie angenommen werden, übersteigt nicht 2 v. H. der ungefährlichen Abfälle, die im selben Zeitraum angenommen werden;
- es werden nur Abfälle angenommen, die keine der in Anhang II Nummer 4.2 aufgeführten Stoffe enthalten;
- diese Abfälle werden in gesonderten Abschnitten abgelagert;
- die zuständige Behörde berichtet gemäß Artikel 16 über diese Betriebsmaßnahmen.

5. Deponien für Inertabfälle sind nur für Inertabfälle zu nutzen.

Artikel 7

(1) Ist die gemeinsame Ablagerung in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie rechtmäßige Praxis, so können bestehende Deponien für gefährliche Abfälle für gemeinsame Ablagerungen genutzt werden, wenn

- die gefährlichen Abfälle mit ungefährlichen Abfällen, bei denen es sich hauptsächlich um Siedlungsabfall oder ähnliche organische Abfälle handelt, gemischt werden;
- die Anforderungen des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG erfüllt sind;

- die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in den Gebieten, in denen sich die betreffenden Deponien befinden, und die mit dieser Praxis in dem betreffenden Mitgliedstaat gemachten Erfahrungen so geartet sind, daß gemeinsame Ablagerungen ohne Schädigung der Umwelt durchgeführt werden können;

- der Mitgliedstaat Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, daß die zuständige Behörde besondere Kontrollen vorschreibt, die zumindest den gleichen Grad an Umweltschutz wie bei Deponien für gefährliche Abfälle gewährleisten. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission gemäß Artikel 16 die aufgrund dieses Absatzes getroffenen Maßnahmen mit, um nachzuweisen, daß er Artikel 1 nachkommt.

(2) Wo die gemeinsame Ablagerung in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie rechtmäßige Praxis ist, die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen aber nicht erfüllt sind, kann diese Praxis während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie fortgesetzt werden; danach ist sie zu verbieten.

Artikel 8

Genehmigungsantrag

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Genehmigungsantrag für eine Deponie mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Identität des Antragstellers sowie, falls es sich um unterschiedliche Personen handelt, des Betreibers;
2. die Beschreibung der Arten und die Gesamtmenge der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle;
3. die vorgesehene Kapazität der Deponie;
4. die Beschreibung des Standorts, einschließlich seiner hydrologischen und geologischen Merkmale;
5. die vorgesehenen Methoden zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen;
6. den vorgesehenen Betriebs-, Überwachungs- und Kontrollplan;
7. den vorgesehenen Plan für die Stilllegung und für die Nachsorge;
8. sofern nach der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, die vom Verantwortlichen gemäß Artikel 5 derselben Richtlinie vorgelegte Information;
9. die finanzielle Sicherheitsleistung des Antragstellers oder eine andere gleichwertige Leistung gemäß Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe c).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

*Artikel 9***Voraussetzungen für die Genehmigung**

Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:

1. Die zuständige Behörde erteilt nur dann eine Genehmigung für eine Deponie, wenn gewährleistet ist, daß
 - a) das Deponievorhaben unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 alle Anforderungen dieser Richtlinie einschließlich ihrer Anhänge erfüllt;
 - b) der Deponiebetrieb in der Hand einer technisch kompetenten Person liegt und für die berufliche und technische Weiterbildung von Betreibern und Deponiepersonal gesorgt wird;
 - c) der Antragsteller zum Zeitpunkt des Erhalts der Genehmigung angemessene Vorkehrungen in Form einer finanziellen Sicherheitsleistung oder einer gleichwertigen Leistung nach von den Mitgliedstaaten festzulegenden Modalitäten getroffen hat oder treffen wird, um zu gewährleisten, daß die Auflagen, die mit der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung verbunden sind, erfüllt und die in Artikel 14 vorgeschriebenen Stilllegungsverfahren eingehalten werden. Die Sicherheitsleistung oder die gleichwertige Leistung besteht so lange fort, wie die Wartungs- und Nachsorgearbeiten auf der Deponie gemäß Artikel 14 Nummer 4 dies erfordern;
 - d) die geplante Deponie dem oder den einschlägigen Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG entspricht.
2. Vor Beginn des Deponiebetriebs inspiziert die zuständige Behörde die Deponie, um sicherzustellen, daß die entsprechenden Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt sind. Dadurch wird die Verantwortung des Betreibers, die in der Genehmigung festgelegt ist, nicht verringert.

*Artikel 10***Inhalt der Genehmigung**

Zur Präzisierung und Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 9 der Richtlinie 75/442/EWG wird in der Genehmigung für die Deponie mindestens folgendes festgelegt:

- a) die Deponieklasse;
- b) die Liste der Abfallarten und -mengen, die auf der Deponie abgelagert werden dürfen;
- c) Anforderungen für die Vorbereitung der Deponie, die Deponierung und die Überwachungs- und Kontrollverfahren, möglichst einschließlich der Notfallpläne (Anhang III Nummer 4 Buchstabe B) sowie die vorläufigen Anforderungen für die Stilllegung und Nachsorge;
- d) die Verpflichtung des Antragstellers, der zuständigen Behörde mindestens einmal jährlich über die Arten und Mengen der abgelagerten Abfälle und die Ergeb-

nisse des Überwachungsprogramms gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie Anhang III Bericht zu erstatten.

*Artikel 11***Kosten der Ablagerung von Abfällen**

Die Mitgliedstaaten wirken darauf hin, daß die Preise für die Ablagerung aller Abfallarten in einer Deponie so festgelegt werden, daß zumindest alle Kosten für die Errichtung der Deponie und den Deponiebetrieb abgedeckt werden, soweit wie möglich einschließlich der Kosten für die Erbringung der finanziellen Sicherheitsleistung gemäß Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe c), unbeschadet der Möglichkeit, daß interessierte Mitgliedstaaten Preise festlegen können, die auch die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge abdecken.

*Artikel 12***Abfallannahmeverfahren**

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um vor Annahme des Abfalls auf der Deponie folgendes sicherzustellen:

1. Der Besitzer oder der Betreiber kann vor oder bei der Anlieferung oder bei der ersten einer Reihe von Anlieferungen mit geeigneten Dokumenten belegen, daß die betreffenden Abfälle in dieser Deponie gemäß den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen angenommen werden können und die Annahmekriterien (Anhang II) erfüllen, vorausgesetzt, die Abfallarten bleiben unverändert.
2. Die folgenden Annahmevergänge werden vom Betreiber beachtet:
 - a) Prüfung der Abfall-Dokumente einschließlich des Abfallbegleitscheins, der in Artikel 5 Nummer 3 der Richtlinie 91/689/EWG gefordert wird, und gegebenenfalls der Dokumente, die in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ gefordert werden;
 - b) Sichtkontrolle des Abfalls im Eingangsbereich und an der Ablagerungsstelle und gegebenenfalls Feststellung der Übereinstimmung mit der Beschreibung, die vom Abfallbesitzer mit den Abfalldokumenten vorgelegt wurde. Wenn repräsentative Proben entnommen werden müssen, um die Vorschriften von Anhang II Stufe 3 zu erfüllen, werden die Ergebnisse der Analysen aufbewahrt und die Probenahme gemäß Anhang II Nummer 5 durchgeführt. Nach Möglichkeit sind die Proben mindestens einen Monat lang aufzubewahren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Entscheidung 94/721/EG (ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 36).

- c) Führung eines Registers über Menge und Beschaffenheit der abgelagerten Abfälle, aus dem die Herkunft, das Anlieferungsdatum, der Erzeuger bzw. bei Siedlungsabfällen das Sammelunternehmen und im Falle von gefährlichen Abfällen die genaue Lage auf der Deponie hervorgehen.
3. Der Betreiber der Deponie muß jederzeit eine schriftliche Bescheinigung für jede auf der Deponie angenommene Lieferung vorlegen können.
4. Falls Abfälle in einer Deponie nicht angenommen werden, hat der Betreiber der zuständigen Behörde die Zurückweisung der Annahme des Abfalls unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zu melden.
- b) auf Antrag des Betreibers und mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder
- c) aufgrund einer begründeten Entscheidung der zuständigen Behörde;
2. eine Deponie oder ein Teil derselben nur als endgültig stillgelegt bezeichnet werden kann, wenn die zuständige Behörde eine abschließende Inspektion vor Ort durchgeführt, alle vom Betreiber vorgelegten Berichte einer Bewertung unterzogen und dem Betreiber die Genehmigung für die Stilllegung erteilt hat. Dadurch wird die Verantwortung des Betreibers, die in der Genehmigung festgelegt ist, nicht verringert;
3. nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie der Betreiber für die Wartungsarbeiten, die Überwachung und die Kontrollmaßnahmen während der Nachsorgephase solange verantwortlich ist, wie es die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Zeitraums verlangt, in dem von der Deponie Gefahren ausgehen können.

Artikel 13

Kontroll- und Überwachungsverfahren während des Betriebs

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Kontroll- und Überwachungsverfahren in der Betriebsphase mindestens den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Betreiber führt während des Betriebs der Deponie ein Kontroll- und Überwachungsprogramm gemäß Anhang III durch.
2. Der Betreiber meldet der zuständigen Behörde alle Ergebnisse der Kontrolle und Überwachung, die auf bedeutsame umweltschädigende Auswirkungen schließen lassen und kommt dem Beschluß der Behörde über Art und Zeitpunkt der zu treffenden Abhilfemaßnahmen nach. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Betreiber.

Der Betreiber erstattet in Zeitabständen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden, in jedem Fall aber am Ende jedes Kalenderjahres, auf der Grundlage der gesammelten Daten Bericht über alle Ergebnisse der Überwachung, um nachzuweisen, daß die Bedingungen der Genehmigung eingehalten worden sind, und um die Erkenntnisse über das Verhalten der Abfälle in den Deponien zu verbessern.

3. Die Qualität der im Rahmen der Kontroll- und Überwachungsverfahren durchgeführten Analysen und/oder der in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b) genannten Analysen wird von sachkundigen Laboratorien kontrolliert.

Artikel 14

Stilllegungsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in Übereinstimmung mit der Genehmigung

1. für eine Deponie oder einen Teil einer Deponie das Stilllegungsverfahren eingeleitet wird,
 - a) wenn die in der Genehmigung dafür genannten Voraussetzungen gegeben sind oder

Der Betreiber meldet der zuständigen Behörde alle Ergebnisse der Überwachung, die auf bedeutsame umweltschädigende Auswirkungen schließen lassen und kommt dem Beschluß der Behörde über Art und Zeitpunkt der zu treffenden Abhilfemaßnahmen nach;

4. solange die zuständige Behörde der Auffassung ist, daß eine Deponie die Umwelt gefährden könnte, der Deponiebetreiber verantwortlich ist für die Überwachung und Analyse von Deponiegas und Sickerwasser aus der Deponie und das Grundwasserregime im Umfeld der Deponie gemäß Anhang III.

Artikel 15

Vorhandene Deponien

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Deponien, die zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie über eine Genehmigung verfügen oder in Betrieb sind, nur dann weiterbetrieben werden können, wenn so bald wie möglich binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie nachstehende Schritte innerhalb bestimmter von den Mitgliedstaaten festzulegender Zeitabschnitte durchgeführt werden:

1. Der Betreiber arbeitet ein Nachrüstprogramm mit den in Artikel 8 genannten Angaben sowie allen von ihm für erforderlich erachteten Abhilfemaßnahmen aus und legt diesen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vor.

Stellt die zuständige Behörde aufgrund einer Bewertung der Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt fest, daß die Deponie die Anforderungen gemäß Artikel 1 erfüllt, so können sich Abhilfemaßnahmen erübrigen.

2. Nach Vorlage des Nachrüstprogramms trifft die zuständige Behörde eine endgültige Entscheidung darüber, ob der Betrieb fortgesetzt werden kann, und berücksichtigt dabei das Nachrüstprogramm und die

Bestimmungen dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit Deponien, die keine Genehmigung nach Artikel 9 für den Weiterbetrieb erhalten haben, gemäß Artikel 8 Nummer 7 und Artikel 14 so bald wie möglich stillgelegt werden.

3. Auf der Grundlage des genehmigten Nachrüstprogramms genehmigt die zuständige Behörde die notwendigen Arbeiten und legt eine Übergangsfrist für die Durchführung dieses Programms fest. Das Programm muß innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt werden.
4. Innerhalb von zwei Jahren nach Umsetzung dieser Richtlinie finden die Artikel 4, 5, 6 und 12 sowie Anhang II auf Deponien für gefährliche Abfälle Anwendung.

Artikel 16

Berichtspflicht

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie, und zwar erstmals drei Jahre nach dem Inkrafttreten. Der Bericht ist anhand eines Fragebogens oder einer Vorlage zu erstellen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG⁽¹⁾ ausgearbeitet werden. Der Fragebogen oder die Vorlage wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Bericht ist bei der Kommission binnen von neun Monaten nach Ablauf des darin erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

Artikel 17

Ausschuß

Alle Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen

Fortschritt und alle Vorschläge zur Normung der Kontrollmaßnahmen, der Probenahme und der analytischen Methoden bezüglich der Ablagerung von Abfällen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG erlassen.

Artikel 18

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 20

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

ANHANG I

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR ALLE DEPONIEKATEGORIEN

1. Standort

- 1) Bei der Standortwahl für eine Deponie müssen Anforderungen hinsichtlich folgender Faktoren berücksichtigt werden:
 - a) die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Wohn- und Erholungsgebieten, Straßen und Wasserwegen, Gewässern und anderen industriellen, landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen;
 - b) Grundwasser-, Küstengewässer oder Naturschutzgebiete in dem Gebiet;
 - c) die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes;
 - d) Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben oder Lawinen auf dem Gelände;
 - e) Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.
- 2) Die Deponie kann nur genehmigt werden, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern nach der Richtlinie 85/337/EWG erforderlich, erwarten läßt, daß die Deponie angesichts der Merkmale des Standorts hinsichtlich der obengenannten Anforderungen oder angesichts der zu treffenden Korrekturmaßnahmen keine ernste Gefahr für die Umwelt darstellt.

2. Kontrollmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement

In bezug auf die Merkmale der Deponie und die meteorologischen Bedingungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um

- die Infiltration von Niederschlagswasser in den Deponiekörper zu begrenzen;
- die Infiltration von Oberflächen- und/oder Grundwasser in die abgelagerten Abfälle zu verhindern;
- kontaminiertes Wasser und Sickerwasser zu sammeln. Wenn eine Abschätzung unter Berücksichtigung des Deponiestandorts und der abzulagernden Abfälle ergibt, daß von der Deponie keine potentielle Gefahr für die Umwelt ausgeht, kann die zuständige Behörde beschließen, daß diese Bestimmung nicht angewandt wird;
- in der Deponie gesammeltes kontaminiertes Wasser und Sickerwasser so zu behandeln, daß es die für seine Ableitung erforderliche Qualität erreicht.

Bei Inertabfalldeponien brauchen diese Bestimmungen nicht angewandt zu werden.

3. Schutz des Bodens und des Wassers

- 1) Der Standort für eine Deponie muß so gewählt und die Deponie so geplant werden, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Verhinderung einer Verschmutzung des Bodens, des Grundwassers oder Oberflächenwassers erfüllt werden und die wirksame und rechtzeitige Sammlung des Sickerwassers, wie und sofern das in Nummer 2 gefordert ist, gewährleistet wird. Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist durch eine Kombination aus geologischer Barriere und Basisabdichtungssystem zu erreichen.
- 2) Die geologische Barriere wird durch die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen in dem Gebiet unterhalb und in der Umgebung eines Deponiestandorts bestimmt, wobei ein ausreichendes Rückhaltevermögen gegeben sein muß, um einer potentiellen Gefahr für Boden und Grundwasser vorzubeugen.

Die Deponiesohle und die Deponieböschungen müssen aus einer mineralischen Schicht bestehen, welche die Anforderungen an die Durchlässigkeit und die Dicke erfüllt, wodurch eine kombinierte Wirkung (K) in bezug auf den Schutz von Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser erreicht werden soll, die mindestens derjenigen gleichwertig ist, die sich aus den folgenden Anforderungen ergibt:

- Deponie für gefährliche Abfälle:

$$K \leq 1,0 \times 10^{-9} \text{ m/s; Mächtigkeit} \geq 5 \text{ m.}$$

— Deponie für ungefährliche Abfälle:
 $K \leq 1,0 \times 10^{-9}$ m/s; Mächtigkeit ≥ 1 m.

— Deponie für Inertabfälle:
 $K \leq 1,0 \times 10^{-7}$ m/s; Mächtigkeit ≥ 1 m.

m/s = Meter/Sekunde.

Erfüllt die geologische Barriere aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht die obengenannten Anforderungen, so kann sie mit anderen Mitteln künstlich vervollständigt und verstärkt werden, so daß sie einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Eine künstlich geschaffene geologische Barriere sollte mindestens 0,5 m dick sein.

- 3) Zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen geologischen Barriere muß ein Sickerwassersammelsystem und ein Abdichtungssystem nach folgenden Grundsätzen errichtet werden:

Sickerwassersammlung und Basisabdichtung

Deponieklasse	ungefährlich	gefährlich
Künstliche Abdichtungsschicht	erforderlich	erforderlich
Drainageschicht $\geq 0,5$ m	erforderlich	erforderlich

Die Mitgliedstaaten können allgemeine oder spezifische Anforderungen für Inertabfalldeponien und für die obengenannten technischen Vorkehrungen festlegen.

Gelangt die zuständige Behörde nach einer Abwägung der möglichen Gefahren für die Umwelt zu der Auffassung, daß der Bildung von Sickerwasser vorgebeugt werden muß, so kann eine Oberflächenabdichtung vorgeschrieben werden. Empfehlungen für die Oberflächenabdichtung:

Deponieklasse	ungefährlich	gefährlich
Deponiegasdrainageschicht	erforderlich	nicht erforderlich
Künstliche Abdichtungsschicht	nicht erforderlich	erforderlich
Undurchlässige mineralische Abdichtungsschicht	erforderlich	erforderlich
Drainageschicht $\geq 0,5$ m	erforderlich	erforderlich
Oberbodenabdeckung ≥ 1 m	erforderlich	erforderlich

- 4) Hat die zuständige Behörde aufgrund einer Bewertung der Risiken für die Umwelt, unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie 86/68/EWG⁽¹⁾, gemäß Abschnitt 2 („Kontrollmaßnahmen und Sickerwassermanagement“) entschieden, daß die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, daß die Deponie keine potentielle Gefahr für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen gemäß den Nummern 2 und 3 entsprechend herabgesetzt werden. Monodeponien, bei denen die abgelagerten Abfälle nicht die in Anhang II aufgeführten Kriterien erfüllen, müssen den Bestimmungen der Nummern 2 und 3 genügen.
- 5) Die Methode, die für die Bestimmung des Durchlässigkeitskoeffizienten für Deponien im Feldversuch und für die gesamte Ausdehnung des Standorts verwendet wird, ist von dem gemäß Artikel 17 eingesetzten Ausschuß auszuarbeiten und zu billigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

4. Deponiegasüberwachung

- 1) Durch geeignete Maßnahmen sind die Ansammlung und die Ausbreitung von Deponiegas zu beschränken (Anhang III).
- 2) Deponiegas ist zu sammeln, zu behandeln und zu nutzen, sofern die zuständige Behörde aufgrund einer Bewertung der Umweltauswirkungen nichts anderes bestimmt.
- 3) Die Sammlung, Behandlung und Nutzung von Deponiegas gemäß Abschnitt 4 Nummer 2 erfolgt so, daß Umweltschädigungen oder -beeinträchtigungen und Gefahren für die menschliche Gesundheit auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

5. Belästigungen und Gefahren

Um folgende von der Deponie herrührende Belästigungen und Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind Maßnahmen zu treffen:

- Geruchs- und Staubemissionen,
- vom Wind verwehtes Material,
- Lärm und Verkehr,
- Vögel, Ungeziefer und Insekten,
- Aerosolbildung,
- Brände.

6. Stabilität

Die Ablagerung der Abfälle in der Deponie erfolgt so, daß die Stabilität der Abfallmasse und der dazugehörenden baulichen Anlage, insbesondere gegen Rutschungen, gesichert ist. Wenn eine künstliche Barriere errichtet worden ist, muß sichergestellt werden, daß das Deponieauflager unter Beachtung der Morphologie der Deponie ausreichend stabil ist, um Setzungen zu verhindern, welche Schäden an der Barriere verursachen können.

ANHANG II

ABFALLANNAHMEKRITERIEN UND -VERFAHREN

1. Einleitung

Dieser Anhang enthält:

- allgemeine Grundsätze für die Abfallannahme in den verschiedenen Deponieklassen. Das künftige Verfahren zur Klassifizierung von Abfall sollte auf diese Grundsätze gestützt sein;
- Leitlinien für vorläufige Abfallannahmeverfahren, die einzuhalten sind, bis ein einheitliches Verfahren zur Klassifizierung und Annahme von Abfall beschlossen worden ist. Dieses Verfahren wird zusammen mit den entsprechenden Probenahmeverfahren vom technischen Ausschuß des Artikels 17 erarbeitet.

Diese Arbeiten sind vom technischen Ausschuß innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Richtlinie unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Ziele abzuschließen.

2. Allgemeine Grundsätze

Die Zusammensetzung, die Auslaugbarkeit, das Langzeitverhalten und die allgemeinen Eigenschaften des abzulagernden Abfalls müssen so genau wie möglich bekannt sein. Die Abfallannahme in einer Deponie kann auf der Grundlage von Listen von angenommenen oder abgelehnten Abfällen, die ihrer Art und Herkunft nach bestimmt sind, und anhand von Abfallanalysemethoden und Grenzwerten für die Eigenschaften des anzunehmenden Abfalls erfolgen. Die in dieser Richtlinie beschriebenen künftigen Abfallannahmeverfahren beruhen soweit wie möglich auf standardisierten Abfallanalysemethoden und Grenzwerten für die Eigenschaften des anzunehmenden Abfalls.

Bis zur Bestimmung solcher Analysemethoden und Grenzwerte erstellen die Mitgliedstaaten zumindest innerstaatliche Listen für Abfälle, die in den jeweiligen Deponieklassen angenommen oder abgelehnt werden, oder legen Kriterien fest, die für eine Aufnahme in diese Listen erfüllt sein müssen. Um in einer bestimmten Deponieklasse angenommen zu werden, muß eine Abfallart in der maßgeblichen innerstaatlichen Liste aufgeführt sein oder den gleichen Kriterien entsprechen, die für die Aufnahme in diese Liste erfüllt sein müssen. Diese Listen oder entsprechenden Kriterien und die Analysemethoden und Grenzwerte sind binnen sechs Monaten nach der Umsetzung dieser Richtlinie oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf nationaler Ebene beschlossen werden, der Kommission zu übermitteln.

Diese Listen oder Annahmekriterien werden für die Erstellung der deponiespezifischen Listen verwendet, d. h. der Liste für anzunehmende Abfälle, die in der Genehmigung gemäß Artikel 10 bezeichnet sind.

Die Kriterien für die Aufnahme von Abfall in die Referenzliste oder die Annahme von Abfall in einer Deponieklasse können auch auf andere Rechtsvorschriften und/oder auf die Abfalleigenschaften gestützt sein.

Kriterien für die Annahme in einer besonderen Deponieklasse müssen aufgrund von Überlegungen hinsichtlich folgender Punkte aufgestellt werden:

- Schutz der Umwelt um den Standort (insbesondere Grundwasser und Oberflächenwasser);
- Schutz der Umweltschutzsysteme (z. B. Abdichtungen und Sickerwasserbehandlungsanlagen);
- Schutz der gewünschten Abfallstabilisierungsprozesse in der Deponie;
- Schutz gegen Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Es ist eine Liste der Mindestkriterien für die Annahme gefährlicher Abfälle in Monodeponien aufzustellen.

Beispiele für Kriterien aufgrund der Abfalleigenschaften sind:

- Anforderungen hinsichtlich der Kenntnis der Gesamtzusammensetzung;
- Begrenzungen des Anteils organischer Stoffe im Abfall;
- Anforderungen oder Begrenzungen hinsichtlich der biologischen Abbaubarkeit der organischen Bestandteile des Abfalls;
- Begrenzungen des Anteils eigens aufgeführter, potentiell schädlicher/gefährlicher Bestandteile (in Verbindung mit den obengenannten Kriterien für den Schutz);

- Begrenzungen des möglichen und erwarteten Sickerwasseranfalls bei bestimmten, potentiell schädlichen/gefährlichen Bestandteilen (in Verbindung mit den obengenannten Kriterien für den Schutz);
- ökotoxikologische Eigenschaften des Abfalls und des hieraus entstehenden Sickerwassers.

Allgemein müssen die auf die Eigenschaften gestützten Kriterien für die Abfallannahme bei Inertabfalldeponien möglichst umfangreich sein, während sie bei Deponien für ungefährlichen Abfall weniger umfangreich und bei Deponien für gefährlichen Abfall am wenigsten umfangreich sein können, da der Umweltschutzstandard bei den beiden letztgenannten Deponiearten höher ist.

3. Allgemeine Verfahren für die Untersuchung und die Annahme von Abfall

Die allgemeine Charakterisierung und Untersuchung von Abfällen erfolgt aufgrund der nachstehenden dreistufigen Rangordnung:

Stufe 1: Grundlegende Charakterisierung. Hierbei handelt es sich um eine gründliche Bestimmung des kurz- und langfristigen Auslaugungsverhaltens und/oder der charakteristischen Eigenschaften der Abfälle mit standardisierten Analysemethoden und Methoden zur Untersuchung ihres Verhaltens.

Stufe 2: Übereinstimmungsuntersuchung. Hierbei handelt es sich um eine periodische Untersuchung mit einfacheren standardisierten Analysemethoden und Methoden zur Untersuchung des Verhaltens, um festzustellen, ob ein bestimmter Abfall mit den Genehmigungsvoraussetzungen und/oder den entsprechenden Referenzkriterien übereinstimmt. Die Untersuchungen konzentrieren sich auf maßgebende Parameter und das maßgebende Auslaugverhalten, die bei der grundlegenden Charakterisierung gefunden wurden.

Stufe 3: Untersuchung auf der Deponie. Hierbei handelt es sich um eine Schnellprüfung, mit der bestätigt werden soll, daß der Abfall der gleiche ist, für den die Übereinstimmungsuntersuchung durchgeführt wurde und der in den Begleitdokumenten beschrieben wurde. Sie kann lediglich aus einer Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle vor und nach dem Entladen auf der Deponie bestehen.

Bestimmte Abfallarten müssen normalerweise entsprechend der Stufe 1 charakterisiert werden und die jeweiligen Kriterien erfüllen, um in eine Referenzliste aufgenommen zu werden. Um auf einer deponiespezifischen Liste zu verbleiben, müssen bestimmte Abfallarten in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) entsprechend der Stufe 2 untersucht werden und die jeweiligen Kriterien erfüllen. Bei jeder Abfallladung, die am Eingang zur Deponie ankommt, muß eine Untersuchung nach Stufe 3 vorgenommen werden.

Bestimmte Abfallarten können auf Dauer oder zeitlich befristet von den Untersuchungen nach Stufe 1 ausgenommen werden. Hierfür können folgende Gründe maßgeblich sein: Die Untersuchungen sind nicht praktikabel; es gibt keine geeigneten Untersuchungsverfahren und Annahmekriterien; es gibt vorrangige gesetzliche Regelungen, die dem entgegenstehen.

4. Leitlinien für vorläufige Abfallannahmeverfahren

1. Bis zur Vervollständigung dieses Anhangs sind nur die Untersuchungen nach Stufe 3 obligatorisch, während die Untersuchungen nach den Stufen 1 und 2 soweit wie möglich durchzuführen sind. Bis dahin muß Abfall, der auf einer bestimmten Deponie angenommen werden soll, entweder auf einer restriktiven einzelstaatlichen oder einer deponiespezifischen Liste für diese Deponieklasse aufgeführt sein oder den gleichen Kriterien entsprechen, die für die Aufnahme in diese Liste erfüllt sein müssen.

Die nachstehenden Leitlinien können zur Festlegung vorläufiger Kriterien für die Abfallannahme auf den drei Hauptdeponieklassen oder die Aufnahme von Abfall in die entsprechenden Listen herangezogen werden:

Deponien für Inertabfälle: In die Liste dürfen nur Inertabfälle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e) aufgenommen werden.

Deponien für ungefährliche Abfälle: Unbeschadet des Artikels 6 Nummer 4 Buchstabe d) dürfen in die Liste nur Abfälle aufgenommen werden, die nicht unter die Richtlinie 91/689/EWG fallen.

Deponien für gefährliche Abfälle: Eine vorläufige Liste für Deponien für gefährliche Abfälle würde nur die unter die Richtlinie 91/689/EWG fallenden Abfallarten umfassen⁽¹⁾. Diese Abfälle sollten

⁽¹⁾ Bei gemeinsamen Ablagerungen wird eine befristete Ausnahme gemacht (vgl. Artikel 7). Die Kompatibilitätskriterien für gemeinsame Ablagerungen werden von den betreffenden Mitgliedstaaten einzelstaatlich festgelegt.

jedoch nicht ohne vorherige Behandlung in die Liste aufgenommen werden, wenn die Gesamtgehalte oder die Auslaugbarkeit von potentiell gefährlichen Komponenten so groß sind, daß sie eine kurzfristige Gefährdung für die Beschäftigten oder für die Umwelt darstellen oder eine ausreichende Stabilisierung der Abfälle während der geplanten Lebenszeit der Deponie verhindern.

2. Liste der Abfälle, die nach Artikel 6 Nummer 4 Buchstabe d) nicht angenommen werden dürfen:

- Säureteer;
- nicht mischbare organische Lösungsmittel oder wäßrige Abfälle mit > 1% nicht mischbaren organischen Bestandteilen;
- mit Wasser mischbare organische Lösungsmittel mit einer Konzentration > 10%;
- mit Wasser oder organischen Stoffen heftig reagierende Abfälle;
- Asbest (Staub oder Fasern);
- Abfälle mit signifikanten Konzentrationen von:
 - PCP und PCT > 50 ppb (Teile auf 1 Mrd.) ⁽¹⁾,
 - TCDD (Tetrachlordibenzodioxin) > 10 ppb für Isomer 2, 3, 7 und 8,
 - PCN (polychlorierte Naphtalene) > 50 ppm (Teile auf 1 Mio.) ges.,
 - PAH (polyaromatische Kohlenwasserstoffe) > 20 ppm,
 - metallorganische Verbindungen (völlig ausgeschlossen),
 - chlorierte Kohlenwasserstoffe (einschließlich Chlorphenole) > 1 ppm,
 - Pestizide > 2 ppm,
 - freie Cyanide > 10 ppm.

5. **Abfallprobennahme**

Bei der Abfallprobennahme können sich hinsichtlich der Repräsentativität und der Technik schwerwiegende Probleme ergeben, die durch die heterogene Beschaffenheit vieler Abfälle bedingt sind. Eine europäische Norm für die Abfallprobennahme ist geplant. Bis diese Norm von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 gebilligt worden ist, können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Normen und Verfahren anwenden.

⁽¹⁾ Teil per Billion oder $\mu\text{g}/\text{kg}$ auf Trockenauszug usw.

ANHANG III

KONTROLL- UND ÜBERWACHUNGSVERFAHREN WÄHREND DES BETRIEBS UND DER NACHSORGEPHASE

1. Einleitung

Zweck dieses Anhangs ist es, die Überwachungsmaßnahmen zu nennen, die mindestens angewendet werden müssen, um festzustellen,

- daß Abfälle zur Ablagerung in Übereinstimmung mit den Kriterien angenommen werden, die für die jeweilige Deponieklasse festgelegt worden sind;
- daß die Prozesse in der Deponie wie gewünscht ablaufen;
- die Umweltschutzsysteme in vollem Umfang und nach Plan funktionieren;
- die Voraussetzungen für die Genehmigung der Deponie erfüllt sind.

2. Meteorologische Daten

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung (Artikel 16) sollten die Mitgliedstaaten für jede Deponie Angaben über die Erhebungsmethoden für meteorologische Daten liefern. Die Erhebungsmodalitäten legen die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen fest (Erhebung an Ort und Stelle, einzelstaatliches meteorologisches Netz usw.).

Sollten die Mitgliedstaaten entscheiden, daß Wasserbilanzen ein geeignetes Mittel sind, zu evaluieren, ob sich Sickerwasser im Deponiekörper aufstaut oder ob die Deponie undicht ist, so wird empfohlen, daß die folgenden Daten im Rahmen der Überwachung auf der Deponie oder von der nächstgelegenen meteorologischen Station gesammelt werden, solange es die zuständige Behörde nach Artikel 14 Nummer 3 für erforderlich hält:

		Betriebsphase	Nachsorgephase
1.1.	Niederschlagsmenge	täglich	täglich, summiert zu Monatswerten
1.2.	Temperatur (mind., max., um 14.00 Uhr MEZ)	täglich	Monatsdurchschnitt
1.3.	Windrichtung und -stärke	täglich	Nicht erforderlich
1.4.	Verdunstung (Lysimeter) ⁽¹⁾	täglich	täglich, summiert zu Monatswerten
1.5.	Luftfeuchtigkeit (14.00 Uhr MEZ)	täglich	Monatsdurchschnitt

⁽¹⁾ Bzw. mit anderen geeigneten Methoden.

3. Emissionsdaten: Kontrolle von Wasser, Sickerwasser und Deponiegas

Proben von Sickerwasser und Oberflächenwasser, falls vorhanden, müssen an repräsentativen Stellen entnommen werden. Probenahme und Messung (Volumen und Zusammensetzung) des Sickerwassers muß separat an jeder Stelle durchgeführt werden, an der Sickerwasser aus der Deponie austritt.

Literaturhinweis: Allgemeine Leitlinien für Probenahmeverfahren, Dokument ISO 5667-2 (1991).

Die Überwachung des Oberflächenwassers — falls vorhanden — muß an mindestens zwei Meßstellen durchgeführt werden, wobei sich eine der Meßstellen oberstrom und die andere unterstrom der Deponie befinden muß.

Die Gas-Überwachung muß für jeden Abschnitt der Deponie repräsentativ sein.

Die Häufigkeit der Probenahme und Analysen ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Von Sickerwasser und Wasser wird für die Überwachung eine Probe so genommen, daß sie repräsentativ für die durchschnittliche Zusammensetzung ist.

		Betriebsphase	Nachsorgephase ⁽³⁾
2.1.	Sickerwasservolumen	monatlich ⁽¹⁾ ⁽³⁾	alle 6 Monate
2.2.	Zusammensetzung des Sickerwassers ⁽²⁾	vierteljährlich ⁽³⁾	alle 6 Monate
2.3.	Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers ⁽⁷⁾	vierteljährlich ⁽³⁾	alle 6 Monate
2.4.	Potentielle Gasemissionen und atmosphärischer Druck ⁽⁴⁾ (CH ₄ , CO ₂ , O ₂ , H ₂ S, H ₂ usw.)	monatlich ⁽³⁾ ⁽⁵⁾	alle 6 Monate ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Die Häufigkeit der Probenahme könnte entsprechend der Morphologie der Deponie (Halden, Gruben usw.) angepaßt werden. Dies ist in der Genehmigung festzulegen.

⁽²⁾ Die zu messenden Parameter und die zu analysierenden Stoffe unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle; sie müssen in der Genehmigung entsprechend dem Auslaugungsverhalten der Abfälle festgelegt werden.

⁽³⁾ Ergibt die Auswertung der Daten, daß längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepaßt werden. Bei Sickerwasser ist die Leitfähigkeit mindestens einmal jährlich zu messen.

⁽⁴⁾ Diese Messungen kommen hauptsächlich für Deponien mit hohem Anteil (> 25 Feuchtgewichtsprozent) organischer Abfälle in Betracht.

⁽⁵⁾ CH₄, CO₂ und O₂ regelmäßig; sonstige Gase nach Bedarf entsprechend der Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle und unter Berücksichtigung ihrer Auslaugungseigenschaften.

⁽⁶⁾ Die Wirksamkeit des Gasfassungssystems muß regelmäßig überprüft werden.

⁽⁷⁾ Auf der Grundlage der Merkmale der Deponie kann die zuständige Behörde bestimmen, daß diese Messungen nicht erforderlich sind und erstattet gemäß Artikel 16 hierüber Bericht.

2.1 und 2.2 gelten nur, wenn eine Sickerwassersammlung stattfindet (vgl. Anhang I Abschnitt 2).

4. Grundwasserschutz

A. Probenahme

Die Messungen müssen Informationen über das Grundwasser liefern können, das durch die Ablagerung von Abfällen beeinträchtigt werden könnte; mindestens eine Meßstelle sollte sich im Zustrombereich und zwei im Abstrombereich der Deponie befinden. Diese Anzahl kann aufgrund besonderer hydrogeologischer Untersuchung und in den Fällen, in denen die Notwendigkeit besteht, daß Sickerwasserableitungen in das Grundwasser in einem Schadensfall frühzeitig festgestellt werden muß, erhöht werden.

Proben müssen an mindestens drei Stellen vor dem Beginn der Ablagerung genommen werden, um Referenzwerte für künftige Proben zur Verfügung zu haben.

Literaturhinweis: Probenahme — Grundwasser, Dokument ISO 5667, Teil 11 (1993).

B. Überwachung

Die Parameter, die in den entnommenen Proben analysiert werden, müssen aufgrund der erwarteten Zusammensetzung des Sickerwassers und der Grundwasserqualität in dem Gebiet festgelegt werden. Bei der Auswahl der Parameter für die Analyse ist die Mobilität in der Grundwasserzone zu berücksichtigen. Die Parameter können gegebenenfalls Indikatoren umfassen, damit eine Veränderung der Wasserqualität frühzeitig erkannt werden kann ⁽¹⁾.

	Betriebsphase	Nachsorgephase
Grundwasserspiegel	alle 6 Monate ⁽¹⁾	alle 6 Monate ⁽¹⁾
Zusammensetzung des Grundwassers	standortspezifische Häufigkeit ⁽²⁾ ⁽³⁾	standortspezifische Häufigkeit ⁽²⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Bei schwankendem Grundwasserspiegel sind die Messungen häufiger vorzunehmen.

⁽²⁾ Die Häufigkeit muß so festgelegt werden, daß bei Erreichen einer Auslöseschwelle zwischen zwei Entnahmen Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können; die Festlegung der Häufigkeit muß also aufgrund von Kenntnis und Evaluierung der Geschwindigkeit des Grundwasserflusses erfolgen.

⁽³⁾ Wird eine Auslöseschwelle (vgl. Abschnitt C) erreicht, so ist dies durch Wiederholung der Probenahme zu verifizieren. Wird der Wert bestätigt, so muß entsprechend einem (in der Genehmigung festgelegten) Notfallplan verfahren werden.

⁽¹⁾ Empfohlene Parameter: pH-Wert, TOC, Phenole, Schwermetalle, Fluorid, Arsen, Öl/Kohlenwasserstoffe.

C. Auslöseschwellen

Bei Grundwasser sollte dann von bedeutsamen umweltschädigenden Auswirkungen im Sinne der Artikel 13 und 14 ausgegangen werden, wenn durch die Analyse einer Grundwasserprobe eine erhebliche Änderung der Wasserqualität nachgewiesen wird. Eine Auslöseschwelle wird unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort der Deponie und der Grundwasserqualität festgelegt. Die Auslöseschwelle muß in der Genehmigung angegeben werden, wenn dies möglich ist.

Die Beobachtungen werden mittels Kontrolldiagrammen mit festgelegten Kontrollvorschriften und -werten für jeden unterstrom gelegenen Kontrollbrunnen evaluiert. Die Kontrollwerte werden ausgehend von örtlichen Schwankungen der Grundwasserqualität festgelegt.

5. Topographie der Deponie: Daten zum Deponiekörper

		Betriebsphase	Nachsorgephase
5.1.	Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers ⁽¹⁾	jährlich	
5.2.	Setzungsverhalten des Deponiekörpers	jährlich	jährlich

⁽¹⁾ Daten für den Bestandsplan der betreffenden Deponie: Fläche, die mit Abfällen bedeckt ist, Volumen und Zusammensetzung der Abfälle, Arten der Ablagerung, Zeitpunkt und Dauer der Ablagerung, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 23. April 1991 einen Vorschlag ⁽¹⁾ für eine Richtlinie über Abfalldeponien vorgelegt, der sich auf Artikel 100a stützte.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 28. Oktober 1992 ⁽²⁾ in erster Lesung abgegeben. Auf diese Stellungnahme hin hat die Kommission am 10. Juni 1993 einen geänderten Vorschlag ⁽³⁾ übermittelt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 27. November 1991 abgegeben.

3. Da der Rat der Auffassung war, daß Artikel 130s Absatz 1 und nicht Artikel 100a, der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagen wurde, die Rechtsgrundlage bilden müßte, wurde das Europäische Parlament zur dieser Frage gehört; es akzeptierte mit seiner Stellungnahme vom 19. Mai 1995 ⁽⁴⁾ diese Änderung der Rechtsgrundlage.
4. Der Rat hat am 6. Oktober 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

5. Um die negativen Auswirkungen der Ablagerung von Abfällen auf die Umwelt sowie die damit verbundenen Risiken für die menschliche Gesundheit weitestmöglich zu vermeiden oder zu vermindern, legt dieser Vorschlag ausgehend von einer Einstufung der Abfälle (gefährliche, ungefährliche, Inertabfälle) und der Deponien in Form einer Rahmenrichtlinie folgende Verfahren und Anforderungen fest:
 - Verfahren für die Erteilung der Genehmigung für die Abfallannahme, Kontrolle und Überwachungsverfahren während des Betriebs und Stilllegungsverfahren;
 - technische Anforderungen, die die Standorte und Anlagen erfüllen müssen, um als Deponie dienen zu können;
 - Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Deponie.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Allgemeine Bemerkungen

6. In Anbetracht des oben dargelegten Ziels und unter Berücksichtigung der Bedeutung der örtlichen natürlichen Gegebenheiten bei der Errichtung und beim Betrieb von Deponien hat sich der Rat bemüht, Bestimmungen festzulegen, die ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz gewährleisten, ohne eine systematische Harmonisierung anzustreben, die angesichts der Unterschiede bei den oben erwähnten örtlichen Gegebenheiten ineffizient, ja sogar undurchführbar gewesen wäre. Unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und gemäß den obigen Ausführungen wurde der Vorschlag der Kommission mit den festgelegten Bestimmungen unter Berücksichtigung der seither eingetretenen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im wesentlichen dahin gehend geändert, daß er flexibler anwendbar und verständlicher wird. Diese von der Kommission akzeptierten Änderungen betreffen hauptsächlich den Anwendungsbereich, die Anhänge und die Bedeutung einiger Kriterien für die Abfallannahme (insbesondere Eluat-Kriterien).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 190 vom 22. 7. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1992, S. 79.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 212 vom 5. 8. 1993, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995, S. 378.

7. Auf der Grundlage der oben dargelegten Leitlinien konnte der Rat folgende Abänderungen — wörtlich, dem Inhalt nach oder zum Teil — übernehmen:

- die Abänderungen des Europäischen Parlaments, die von der Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen wurden, mit Ausnahme der Abänderungen Nrn. 14, 24, 32, 41, 42, 49, 60, 67, 75, 76, 78, 79, 86 und 90;
- die Abänderungen Nrn. 1, 4, 9, 13, 23, 26, 31, 38, 54, 55 und 56, die die Kommission nicht in ihren geänderten Vorschlag aufgenommen hatte.

8. Spezifische Anmerkungen

(Die nachstehenden Verweise beziehen sich auf den Text des geänderten Vorschlags, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Verweise auf den gemeinsamen Standpunkt sind fett gedruckt.)

Folgende Änderungen wurden vom Rat im geänderten Kommissionsvorschlag vorgenommen und von der Kommission akzeptiert:

i) *Artikel 1 und 5*

Artikel 1 nennt nur den Anwendungsbereich, ohne das allgemeine Ziel der Richtlinie zu erwähnen. Der Rat erachtete es in seinem gemeinsamen Standpunkt als erforderlich, dieses Ziel zu erwähnen (**Artikel 1**) und somit diesen Vorschlag in den allgemeinen Rahmen der Richtlinie 75/442/EWG zu stellen. Dieser Artikel wird durch die **Erwägungsgründe Nrn. 1 bis 3** ergänzt, die unter anderem den Inhalt der Abänderungen Nrn. 1 und 4 des Parlaments übernehmen.

Im gemeinsamen Standpunkt ist der Anwendungsbereich in **Artikel 3 Absatz 1** in Verbindung mit **Artikel 2 Buchstabe f**) festgelegt, in dem eine Deponie definiert wird und „betriebsinterne“ Abfallentsorgungsanlagen dabei einbezogen werden (Abänderung Nr. 13 des Parlaments). Da alle Bestimmungen der Richtlinie abgesehen von den Ausnahmen nach **Artikel 3** abwendbar sind, ist Artikel 5 redundant und wurde gestrichen.

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Artikel 1 Absatz 2) sind in **Artikel 3** aufgeführt, in dem in **Absatz 2** Tätigkeiten aufgelistet sind, die keine Deponierung darstellen (Aufbringung von Schlamm, Bauarbeiten ...) und in **Absatz 3** vorgesehen ist, daß einige Bestimmungen unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen und unter Einhaltung des Ziels der Richtlinie auf bestimmte Standorte (kleine Inseln, Berggebiete ...) oder Deponiearten (Untertagedeponien) nicht angewendet zu werden brauchen.

ii) *Artikel 2, 3 und 4*

Die Artikel 2 und 3 wurden in **Artikel 2** zusammengefaßt; die Definition der Industrieabfälle wurde gestrichen, da die Herkunft der Abfälle für die Struktur der Richtlinie nicht entscheidend ist, während die Definition der Inertabfälle (**Buchstabe e**) präziser gefaßt wurde.

Die **Definition des Buchstabens f**) (Deponie) beinhaltet die Definitionen der Buchstaben g) (Zwischenlager) und h) (Lagerung).

In der Definition des Buchstabens i) (Behandlung) wurde der Begriff „thermisch“ (Abänderung Nr. 10) nicht übernommen, da er bereits durch den Begriff „physikalisch“ abgedeckt wird.

Aufgrund der Bestimmungen in **Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c**) und **Artikel 7** wurden die **Definitionen der Buchstaben h**) (gemeinsame Ablagerung und n) (Untertagedeponie) eingeführt.

Die **Definition des Buchstabens m**) (Betreiber) wurde im Hinblick auf die Bestimmung der Verantwortung präzisiert und ergänzt.

Da die Abfallarten in **Artikel 2** definiert und die in den verschiedenen Deponien zugelassenen Abfälle in **den Artikeln 5 bis 7** festgelegt sind, wurde Artikel 4 auf eine Auflistung der drei Deponieklassen beschränkt.

iii) *Artikel 9*

Dieser Artikel wurde in **Artikel 5** übernommen:

- **Absatz 1** sieht vor, daß flüssige Abfälle gegebenenfalls nur in Monodeponien (**Artikel 6 Absatz 3**) oder im Rahmen einer gemeinsamen Ablagerung (**Artikel 7**) zugelassen werden können. Der Standpunkt des Rates ist zu diesem Punkt also restriktiver als der in dem geänderten Vorschlag vertretene Standpunkt.
- **Absatz 3** sieht vor, daß die Abfälle behandelt werden können (Stabilisierung, Konsolidierung). Diese Bestimmung soll die weitere Handhabung der Abfälle erleichtern.

iv) *Artikel 10*

Dieser Artikel ist (in bezug auf den Absatz 5 Buchstaben d) und e) in den **Artikeln 6 und 7** enthalten:

- Da die Annahmekriterien in **Anhang II** bestimmt sind, genügt es, für jede Abfallart darauf zu verweisen (vgl. **Absätze 1, 2, 3 und 4**), und Absatz 1 ist somit redundant.
- Die Absätze 3 und 5 wurden neu formuliert und vereinfacht (**Absätze 1 bis 4**), um die Behandlungsanforderungen für gefährliche Abfälle klar herauszustellen und die gemeinsame Ablagerung eindeutig von den anderen Arten der Deponierung zu trennen (Streichung von Absatz 2 und Absatz 5 Buchstaben d) und e)).
- Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 6a wurden in **Artikel 6 Absatz 3** (Monodeponie für Inertabfälle oder ungefährliche Abfälle) integriert.
- **Absatz 4 Buchstabe c)** schränkt die von Absatz 5 Buchstabe c) gebotenen Möglichkeiten stark ein, da nur ungefährliche Schlämme unter bestimmten Bedingungen und unter Ausschluß flüssiger Abfälle (Abänderung Nr. 23 des Parlaments) zugelassen werden.
- Unter sehr eingeschränkten Bedingungen (Einzelfallgenehmigung, Ausschluß einer Liste von Stoffen (**Anhang II Nummer 4.2**) usw.), die in **Absatz 4 Buchstabe d)** festgelegt sind, kann die Annahme von anderen Abfällen als Siedlungsabfällen und ungefährlichen Abfällen in einer Deponie für ungefährliche Abfälle genehmigt werden.
- Die Definition der Inertabfälle in **Artikel 2 Buchstabe f)** ist ausreichend präzise, so daß Absatz 6 durch die vereinfachte Fassung von **Absatz 5** ersetzt werden kann.
- **Artikel 7** übernimmt die verschiedenen Bestimmungen des geänderten Vorschlags über die gemeinsame Ablagerung, grenzt sie jedoch durch strengere Bedingungen (natürliche Gegebenheiten, von der Deponie gewährlestetes Maß an Schutz) ein, bei deren Nichterfüllung die gemeinsame Ablagerung spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie verboten wird.

v) *Artikel 6*

Mit dem Ziel der Klarstellung und der Vereinfachung wurden in **Artikel 8** die wichtigsten Punkte aufgenommen, die in Anhang II enthalten waren (dieser wurde folglich gestrichen) und zu denen in dem der zuständigen Behörde vorgelegten Genehmigungsantrag Angaben gemacht werden müssen.

Die Sicherheitsleistung des Antragstellers, die in Anhang II nicht speziell genannt wurde, wird ausdrücklich erwähnt.

Da die praktischen Modalitäten für die Behandlung dieses Antrags (zusätzliche Angaben, Frist für die Beantwortung) unter die innerstaatlichen Verfahren fallen, wird Absatz 2 gestrichen.

vi) *Artikel 7, 14, 17, 18 und 20a***Artikel 9** übernimmt

- den wesentlichen Inhalt von Artikel 7 mit Ausnahme der zusätzlichen Inspektionspflicht (Absatz 1 Buchstabe a)), da der Wortlaut von **Absatz 2** (... inspiziert die ... Behörde die Deponie ...) keine Angaben zur Zahl der durchzuführenden Inspektionen macht und die vom Parlament vorgeschlagene Formulierung (Abänderung Nr. 76 „vor jeder Tätigkeit“) offensichtlich undurchführbar ist. **Absatz 2** weist im übrigen darauf hin, daß die Inspektion „die Verantwortung des Betreibers ... nicht verringert“. Angesichts der diesbezüglichen nationalen Bestimmungen und der in der Kommission aufgenommenen, weitergehenden Beratungen über die Haftung für Umweltschäden wurden dieser Hinweis und ähnliche Hinweise (**Artikel 14**) einstweilen als ausreichend betrachtet.

Aus denselben Gründen und in der Erwägung, daß „Umweltschäden zu berücksichtigen sind“ (**Erwägungsgrund Nr. 21**), hielt der Rat es nicht für angebracht, die Einrichtung von Nachsorgefonds vorzuziehen. Die Verantwortung eines jeden Betreibers ist in der Richtlinie in diesem Bereich ausreichend bekräftigt, und es ist Sache der Mitgliedstaaten, die geeignetste Vorgehensweise zu bestimmen, damit die Wahrnehmung dieser Verantwortung sichergestellt ist. Die Artikel 14 und 18 wurden daher gestrichen;

- in **Absatz 1** Buchstabe c) Artikel 17 („Garantie“), der folglich als gesonderter Artikel gestrichen wird; es wird eine Bestimmung (**Absatz 1 Buchstabe b**) über die Ausbildung der Betreiber und des Personals eingefügt, die Artikel 20a Buchstabe a) entspricht.

vii) *Artikel 8 und 16*

Artikel 10 enthält den wesentlichen Inhalt des Artikels 8 mit Ausnahme von Absatz 2 (Abänderung der Genehmigung, die nur einen Sonderfall der Genehmigung darstellt); er stellt die Verbindung mit den allgemeinen Zulassungsbestimmungen der Richtlinie 75/442/EWG klar und schreibt vor, daß die Deponieart spezifiziert werden muß (erforderliche Information unter Berücksichtigung der **Artikel 4, 6 und 7**).

Unabhängig vom Inhalt der Genehmigung übernimmt **Artikel 11** Artikel 16 über die Kosten der Ablagerung von Abfällen als gesonderte Bestimmung, wobei berücksichtigt wird, daß die Mitgliedstaaten aufgrund der Art des Deponiebetriebs nicht in jedem Fall die Preise festlegen können und sich gegebenenfalls darauf beschränken müssen, auf die Deckung des einen oder anderen Elements durch die Preise „hinzuwirken“.

Die Abänderung Nr. 37 des Parlaments (Ausbildungsprogramme) wird bereits von **Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b**) abgedeckt, ohne daß den diesbezüglichen Finanzierungsmodalitäten vorgegriffen wird.

viii) *Artikel 11*

Artikel 12 übernimmt diesen Artikel und vereinfacht und präzisiert ihn, so daß nur der wesentliche Kern eines Annahmeverfahrens beibehalten wird.

So ist das Entscheidende in **Absatz 1**, daß belegt werden kann, daß die Abfälle die erforderlichen Bedingungen erfüllen und nicht, daß der Nachweis vom Besitzer oder vom Betreiber erbracht wird. In **Absatz 2 Buchstabe a**) wird die Art der zu prüfenden Dokumente angegeben. In **Absatz 2 Buchstabe b**) werden mit der Einführung der Pflicht zur Aufbewahrung der Proben die Möglichkeiten einer weiteren Kontrolle verbessert. In **Absatz 2 Buchstabe c**) wird die Art der Erzeugung und Sammlung von Siedlungsabfällen insofern berücksichtigt, als Angaben zum Sammelunternehmen dieser Abfälle (und nicht zu ihrem Erzeuger) verlangt werden. Da im übrigen bereits verschiedentlich eine Berichtspflicht vorgesehen ist, wurde Absatz 2 Buchstabe c) gestrichen.

Für die weitere Verfolgung des Annahmeverfahrens genügt die Vorlage einer schriftlichen Bescheinigung durch den Betreiber, der Abschluß eines förmlichen

Vertrags zwischen dem Erzeuger/Besitzer und dem Betreiber bringt keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf die Gültigkeit der Annahme; Absatz 3 und der zweite Satz von Absatz 4 wurden daher gestrichen.

In dem Maße, wie es Sache des Betreibers ist, das Annahmeverfahren durchzuführen, ist es schließlich folgerichtig, ihm und nicht dem Besitzer (**Absatz 4**) die Meldung der etwaigen Zurückweisung der Annahme an die zuständige Behörde aufzuerlegen; desgleichen ist es überflüssig, in vagen Formulierungen (eine andere „Verantwortung“ als die in Artikel 14 erfaßte „zivilrechtliche Haftung“?) auf seine Verantwortung hinzuweisen; Absatz 6 wird daher gestrichen.

ix) *Artikel 12 und 13*

Aus Gründen der Klarheit wurden die Bestimmungen über den Betrieb in Artikel 12 nach **Artikel 13** übertragen und dort zusammengefaßt; die wichtigste Ergänzung gegenüber dem geänderten Vorschlag ist dabei die Einführung (**Absatz 2**) der Pflicht des Betreibers, über die Ergebnisse der Überwachung Bericht zu erstatten.

Artikel 14 enthält die Bestimmungen des Artikels 12, die auch für die Nachsorgephase gelten, und Artikel 13.

- **Artikel 14 Absatz 1**, der auf die in der Genehmigung angegebenen Bedingungen verweist, kann sich auf andere Schließungsbedingungen als nur die Erschöpfung der Kapazität erstrecken; gemäß **Absatz 1 Buchstabe b**) ist es Sache der zuständigen Behörde, die Schließung zu genehmigen, und die Entscheidung hierüber liegt keineswegs beim Eigentümer oder Betreiber, auch wenn der Antrag vom Betreiber ausgehen kann. Das in Absatz 1 Buchstabe c) vorgesehene Einspruchsrecht existiert in allen Mitgliedstaaten und braucht daher in dieser Richtlinie nicht speziell erwähnt zu werden.
- Die Absätze 3 und 4 wurden im **Absatz 2** zusammengefaßt, der die in Absatz 3 erwähnten Angaben erfaßt, wobei er auf die Bewertung der vom Betreiber vorgelegten Berichte hinweist.
- Da **Anhang I** die allgemeinen Anforderungen für Deponien insbesondere in bezug auf die Abdeckung und die Abdichtung enthält, ist Absatz 2 nicht mehr erforderlich.
- Die in den Absätzen 5 (10 Jahre) und 5a (30 Jahre) vorgesehenen genauen Fristen wurden insofern nicht beibehalten, als sie nicht für alle Deponiearten sachgerecht zu sein brauchen und die Art der auftretenden Risiken eine längerfristige Überwachung erfordern kann. Darauf zielen die **Absätze 3 und 4** ab, die auch die Pflicht, nach der Schließung etwaige Abhilfemaßnahmen zu treffen, vorsehen.

x) *Artikel 15 und 21*

- Was die Fristen anbelangt, so erwies es sich angesichts der Verwaltungspraktiken und der technischen Fristen nicht nur für die Nachrüstung der bestehenden Deponien als auch für die Umlenkung der Abfallströme infolge der Schließung von Deponien als völlig undurchführbar, eine Gesamtfrist von nicht mehr als vier Jahren (Absatz 3 Buchstaben a), b) und c)) vorzuschreiben und die Zwischenfristen zu bestimmen. Der Rat hielt es für realistischer, eine Gesamtfrist von höchstens 10 Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (einleitender Text von **Artikel 15**) festzulegen, wobei er für Deponien für gefährliche Abfälle eine kürzere Frist (2 Jahre nach der Umsetzung, **Artikel 15 Absatz 4**) für die Anwendung bestimmter Vorschriften vorsah.
- Die anderen Teile des Textes erläutern die zu durchlaufenden Phasen und verweisen auf diese Bestimmungen im Fall der Stilllegung (**Absatz 2**).
- Da die mit der Umsetzung einer so technischen Richtlinie verbundenen Verwaltungsfristen gleichermaßen eingeschätzt wurden, wurde eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vorgesehen (**Artikel 18 Absatz 1**).

xi) *Artikel 19 und 20*

- Die Berichtspflicht und die diesbezüglichen Modalitäten, die in Artikel 19 vorgesehen waren, wurden in Artikel 16 im Zusammenhang mit der Richtlinie 91/692/EWG übernommen. Nach dem Verfahren des Artikels 6 dieser Richtlinie sind die Angaben zu spezifizieren, die in diesen Berichten gemacht werden müssen; Anhang IVa wird somit gestrichen. Es ist im übrigen Sache der Kommission, der Europäischen Umweltagentur die entsprechenden Angaben zu übermitteln, und zwar ohne daß die Mitgliedstaaten ihre Berichte zweimal übersenden müssen.
- In dem Bestreben um Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften vertrat der Rat in Artikel 17 die Auffassung, daß der mit Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuß mit den in Artikel 20 vorgesehenen Aufgaben betraut werden sollte.

xii) *Anhänge*

Anhang I Nummer 1 enthält die Anforderungen von Nummer 1 des Anhangs I, jedoch nicht den Inhalt der Nummern 2 bis 6, da es sich entweder um sehr detaillierte Bestimmungen handelt, die auf der geeigneten Verwaltungsebene festgelegt werden müssen, oder um Bestimmungen, die von den **Artikeln 12 und 13** abgedeckt werden.

Im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf an Schutzmaßnahmen gegen die artbedingten Umweltauswirkungen der abgelagerten Abfälle (weshalb die eine oder andere Bestimmung auf Deponien für Inertabfälle nicht anwendbar sein kann) werden in den **Nummern 2 und 3** die Nummern 7 und 8 übernommen und insbesondere in bezug auf den Begriff der geologischen Barriere, das zusätzliche Vorhandensein einer zweiten Barriere (**Nummer 3.1**) und die Spezifikationen für das Basis- und Oberflächenabdichtungssystem präzisiert. In Nummer 5 wurde die Brandgefahr zu den in Nummer 10 aufgelisteten Gefahren hinzugefügt.

Anhang II übernimmt mit starken Änderungen Anhang III. Diese Änderungen sind dadurch gerechtfertigt, daß Anhang III auf Annahmeverfahren beruhte, die im wesentlichen mit Eluat-Kriterien verbunden waren, für die noch keine einheitlichen Testverfahren zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt auch für die auf Abfälle angewandten Methoden der Probenahme. Daher spezifiziert **Anhang II** die Leitlinien, die der technische Ausschuß befolgen muß, damit innerhalb einer festgelegten Frist (3 Jahre) ein einheitliches Verfahren zur Klassifizierung und Annahme von Abfall zur Verfügung steht, und sieht ein vorläufiges Abfallannahmeverfahren vor (innerstaatliche Listen oder entsprechende Kriterien, durchzuführende Untersuchungen). Was die Bestimmungen über die gemeinsame Ablagerung angeht (Nummer 6 und insbesondere Nummern 6.3 und 6.4), so erwies es sich angesichts des Ausnahmecharakters dieser Methode nicht als angebracht, harmonisierte Bestimmungen vorzusehen (**Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d**) und **Artikel 7**).

In **Anhang III Nummer 1** liegt der Schwerpunkt auf den konkreten Kontroll- und Überwachungszielen und keineswegs auf der Anhäufung von Daten zur Verbesserung des Kenntnisstands. Daher werden aus Anhang IV im wesentlichen die Bestimmungen übernommen, die zu diesen Zielen beitragen, wobei eine verständlichere Darlegung und eine bessere Anpassung an die Besonderheiten eines jeden Deponiestandorts angestrebt wurden. Dies führte zu einer größeren Präzision bezüglich der Stellen der Probenahmen (**Nummern 3 und 4**), zu einer Differenzierung der je nach Deponieart/Abfall durchzuführenden Messungen (**Tabelle unter Nummer 3**), zur Einführung zusätzlicher Instrumente (Auslöseschwelle für einen Einsatzplan in **Nummer 4 Buchstabe C**) zum Schutz des Grundwassers und zur fakultativen Einführung von Wasserbilanzen (**Nummer 2**); Nummer 4 wird daher gestrichen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 5/96

vom Rat festgelegt am 30. November 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Rates vom ... über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität

(96/C 59/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem 1992 verabschiedeten fünften Aktionsprogramm für den Umweltschutz, dessen allgemeines Konzept der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in ihrer EntschlieÙung 93/C 138/01 vom 1. Februar 1993 ⁽⁴⁾ gebilligt haben, sind Änderungen der derzeitigen Rechtsvorschriften über Luftschadstoffe vorgesehen. In dem genannten Programm wird die Festsetzung langfristiger Luftqualitätsziele empfohlen.

Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit sind Konzentrationen gefährlicher Luftschadstoffe zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und Grenzwerte und/oder Alarmschwellen für das Ausmaß der Luftverschmutzung festzulegen.

Um den spezifischen Mechanismen der Ozonbildung Rechnung zu tragen, sind diese Grenzwerte und Alarmschwellen gegebenenfalls durch Zielwerte zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei der zahlenmäßigen Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen sowie bei Ozon der Zielwerte und/oder Grenzwerte und Alarmschwellen müssen die Ergebnisse von Untersuchungen, die von internationalen, auf den betreffenden Gebieten tätigen Wissenschaftlern durchgeführt werden, zugrunde gelegt werden.

Die Kommission führt Untersuchungen durch, um die Kombinationswirkungen verschiedener Schadstoffe oder

Verschmutzungsquellen und den Einfluß des Klimas auf die Wirkung der im Rahmen dieser Richtlinie geprüften verschiedenen Schadstoffe zu analysieren.

Die Luftqualität muß auf der Grundlage von Grenzwerten und/oder Alarmschwellen sowie bei Ozon auf der Grundlage von Zielwerten und/oder Grenzwerten beurteilt werden, die der Umwelt und der Größe der der Luftverschmutzung ausgesetzten Bevölkerung und Ökosysteme Rechnung tragen.

Um eine vergleichbare Beurteilung der Luftqualität aufgrund der in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Messungen zu ermöglichen, sind Ort und Anzahl der Probenahmestellen sowie die verwendeten Referenzmeßtechniken bei der Festlegung der Werte der Alarmschwellen sowie der Grenz- und der Zielwerte anzugeben.

Damit neben den direkten Messungen andere Techniken zur Beurteilung der Luftqualität angewandt werden können, müssen die Kriterien für die Verwendung und der erforderliche Genauigkeitsgrad dieser Techniken festgelegt werden.

Die aufgrund dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Maßnahmen müssen durch spezifische Maßnahmen für einzelne Stoffe ergänzt werden.

Diese spezifischen Maßnahmen müssen so bald wie möglich getroffen werden, damit die allgemeinen Ziele dieser Richtlinie erreicht werden.

Es sollten vorläufige repräsentative Daten über die Schadstoffwerte gesammelt werden.

Zum Schutz der Umwelt insgesamt und der menschlichen Gesundheit müssen die Mitgliedstaaten bei Überschreiten der Grenzwerte Maßnahmen ergreifen, damit diese Grenzwerte binnen der festgelegten Fristen eingehalten werden.

Die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen müssen die Anforderungen der Verordnungen über den Betrieb von Industrieanlagen entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung berücksichtigen, wenn diese Vorschriften anwendbar sind.

Angesichts der zur Durchführung dieser Maßnahmen und zu ihrem Wirksamwerden erforderlichen Zeit kann es nützlich sein, zeitlich befristete Toleranzmargen bei den Grenzwerten festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 5.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1995 (ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 173), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. November 1995 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 1.

In bestimmten Gebieten der Mitgliedstaaten können die Schadstoffwerte über dem Grenzwert, jedoch innerhalb der Toleranzmarge liegen. Der Grenzwert muß binnen der angegebenen Fristen eingehalten werden.

Überschreitet der Wert eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge — oder gegebenenfalls die Alarmschwelle — infolge einer größeren Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, so müssen sich die Mitgliedstaaten konsultieren.

Die Festlegung von Alarmschwellen, bei deren Überschreiten vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen sind, soll die Auswirkungen von Verschmutzungsfällen auf die menschliche Gesundheit in Schranken halten.

In Gebieten und Ballungsräumen, in denen der Schadstoffwert unter den Grenzwerten liegt, müssen sich die Mitgliedstaaten um die Erhaltung der besten mit einer nachhaltigen Entwicklung zu vereinbarenden Luftqualität bemühen.

Damit die Verarbeitung und der Vergleich der Daten erleichtert werden, sind diese der Kommission genormt zu übermitteln.

Die Durchführung einer umfassenden und globalen Politik zur Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität muß auf soliden technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen und einem ständigen Meinungs austausch zwischen Mitgliedstaaten aufbauen.

Es muß vermieden werden, daß die Menge der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Daten mehr als nötig zunimmt. Die von der Kommission im Rahmen der Durchführer dieser Richtlinie gesammelten Informationen sind für die Europäische Umweltagentur (EUA) von Nutzen und können dieser daher gegebenenfalls von der Kommission übermittelt werden.

Es empfiehlt sich gegebenenfalls, die zur Beurteilung der Luftqualität verwendeten Kriterien und Techniken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Austausch der gemäß dieser Richtlinie zu übermittelnden Informationen zu treffen. Um die hierfür notwendigen Arbeiten zu erleichtern, sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses geschaffen wird.

Zur Förderung eines gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der EUA veröffentlicht die Kommission mit Unterstützung der EUA alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Gemeinschaft.

Für die bereits durch die Richtlinie 80/779/EWG des Rates von 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub⁽¹⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (AbI. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

und die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁽²⁾, die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁽³⁾ und die Richtlinie 92/72/EWG des Rates vom 21. September 1992 über die Luftverschmutzung durch Ozon⁽⁴⁾ abgedeckten Stoffe soll zuerst eine Regelung eingeführt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Der allgemeine Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung der Grundsätze für eine gemeinsame Strategie mit folgendem Ziel:

- Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen für die Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Luftqualität in den Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- Verfügbarkeit von sachdienlichen Informationen über die Luftqualität und Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber, unter anderem durch Alarmschwellen;
- Erhaltung der Luftqualität, sofern sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wenn dies nicht der Fall ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Luft“ die Luft der Troposphäre mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen;
2. „Schadstoff“ jeden vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emittierten Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt haben kann;
3. „Wert“ die Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;
4. „Beurteilung“ alle Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffwerte in der Luft;
5. „Grenzwert“ einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermei-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 297 vom 13. 10. 1992, S. 1.

den, zu verhüten oder zu verringern und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;

6. „Zielwert“ einen Wert, der mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in größerem Maße langfristig zu vermeiden und der soweit wie möglich in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden muß;
7. „Alarmschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und bei dem die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie ergreifen;
8. „Toleranzmarge“ den Prozentsatz des Grenzwerts, um den dieser unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen überschritten werden darf;
9. „Gebiet“ einen von den Mitgliedstaaten abgegrenzten Teil ihres Hoheitsgebiets;
10. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.

Artikel 3

Durchführung und Verantwortungsbereiche

Die Mitgliedstaaten benennen zur Durchführung dieser Richtlinie auf den entsprechenden Ebenen die zuständigen Behörden und die Stellen, denen die nachstehenden Aufgaben übertragen werden:

- Durchführung dieser Richtlinie;
- Beurteilung der Luftqualität;
- Zulassung der Meßvorrichtungen (Methoden, Geräte, Netze, Laboratorien);
- Sicherstellung der Qualität der mit diesen Meßvorrichtungen vorgenommenen Messungen durch die Überprüfung der Einhaltung dieser Qualität durch diese Vorrichtungen, insbesondere im Wege von internen Qualitätskontrollen nach Maßgabe unter anderem der Anforderungen der europäischen Normen für Qualitätssicherung;
- Analyse der Beurteilungsmethoden;
- Koordinierung der gemeinschaftlichen, von der Kommission durchgeführten Qualitätssicherungsprogramme in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

Festlegung der Grenzwerte und der Alarmschwellen für die Luft

(1) Für die Schadstoffe in Anhang I legt die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenz-

werten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen nach folgendem Zeitplan vor:

- für die Schadstoffe 1 bis 5 spätestens zum 31. Dezember 1996;
- für Ozon nach Maßgabe des Artikels 8 der Richtlinie 92/72/EWG;
- für die Schadstoffe 7 bis 13 möglichst bald, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 1999.

Bei der Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, werden die Faktoren des Anhangs II als Anhaltspunkte herangezogen.

Was Ozon anbelangt, so tragen diese Vorschläge den spezifischen Mechanismen der Bildung dieses Schadstoffes Rechnung und können zu diesem Zweck Zielwerte und/oder Grenzwerte vorsehen.

Bei Überschreitung eines Ozon-Zielwerts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden, damit dieser Zielwert erreicht wird. Anhand dieser Angaben beurteilt die Kommission, ob zusätzliche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, und unterbreitet dem Rat erforderlichenfalls Vorschläge.

Für andere Schadstoffe unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für die Festlegung von Grenzwerten und, in geeigneten Fällen, von Alarmschwellen, wenn es aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts und unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III angezeigt ist, die schädlichen Auswirkungen dieser Schadstoffe auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt in der Gemeinschaft zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern.

(2) Die Kommission überprüft die Faktoren, die den Grenzwerten und Alarmschwellen nach Absatz 1 zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse in den betreffenden epidemiologischen Bereichen und der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der Metrologie.

(3) Bei der Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen werden Kriterien und Techniken für folgendes festgelegt:

- a) für Messungen im Rahmen der Durchführung der Rechtsvorschriften nach Absatz 1, und zwar für
 - die Auswahl der Probenahmestellen;
 - die Mindestzahl der Probenahmestellen;
 - die Referenzmeßtechniken und Probenahmetechniken;
- b) für die Anwendung anderer Techniken zur Beurteilung der Luftqualität, insbesondere die Anwendung von Modellen, und zwar für
 - die räumliche Auflösung bei der Anwendung von Modellen und die Methoden der objektiven Beurteilung;
 - die Referenztechniken zur Anwendung von Modellen.

Diese Kriterien und Techniken werden für jeden Schadstoff unter Berücksichtigung der Größe der Ballungsräume oder der Werte der Schadstoffe in den Gebieten festgelegt, in denen die Luftqualität beurteilt wird.

(4) Um den tatsächlichen Werten eines bestimmten Schadstoffes bei der Festlegung der Grenzwerte sowie den Fristen Rechnung zu tragen, die die Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, kann der Rat eine zeitlich befristete Toleranzmarge für das Überschreiten des Grenzwerts festsetzen.

Diese Marge wird gemäß den für jeden Schadstoff festzulegenden Modalitäten so verringert, daß der Grenzwert spätestens bis zum Ende der für jeden Schadstoff bei der Festlegung dieses Wertes zu bestimmenden Frist erreicht wird.

(5) Nach Maßgabe des Vertrags erläßt der Rat die in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsvorschriften und die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen.

(6) Ergreift ein Mitgliedstaat strengere als die in Absatz 5 vorgesehenen Maßnahmen, so teilt er dies der Kommission mit.

(7) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Grenzwerte oder Alarmschwellen für Schadstoffe festzulegen, die nicht in Anhang I genannt sind und nicht unter die gemeinschaftlichen Vorschriften für die Luftqualität in der Gemeinschaft fallen, so teilt er dies der Kommission rechtzeitig mit, damit geprüft werden kann, ob auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen nach den Kriterien des Anhangs III ergriffen werden müssen.

Artikel 5

Ausgangsbeurteilung der Luftqualität

Die Mitgliedstaaten, denen nicht für alle Gebiete und Ballungsräume repräsentative Messungen der Schadstoffwerte vorliegen, führen repräsentative Meßkampagnen, Untersuchungs- oder Beurteilungskampagnen in der Weise durch, daß ihnen diese Angaben rechtzeitig zur Durchführung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften vorliegen.

Artikel 6

Beurteilung der Luftqualität

(1) Nach Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen wird die Luftqualität im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel beurteilt.

(2) Nach den Kriterien des Artikels 4 Absatz 3 müssen in folgenden Gebieten Messungen für die jeweiligen Schadstoffe vorgenommen werden:

- in Ballungsräumen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 10,
- in Gebieten, in denen die Werte zwischen den Grenzwerten und den in Absatz 3 vorgesehenen Werten liegen sowie

— in den anderen Gebieten, in denen die Werte die Grenzwerte überschreiten.

Die vorgesehenen Messungen können durch Modellrechnungen ergänzt werden, um angemessene Informationen über die Luftqualität zu liefern.

(3) Zur Beurteilung der Luftqualität kann eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen angewandt werden, wenn die Werte über einen repräsentativen Zeitraum unter dem Grenzwert liegen, der gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen festzulegen ist.

(4) Wenn die Werte unter einem Wert liegen, der gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen festzulegen ist, so brauchen gegebenenfalls nur die Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung für die Beurteilung der Werte angewandt zu werden. Diese Bestimmung gilt, was die Schadstoffe angeht, für die gemäß den in Artikel 4 Absatz 5 vorgesehenen Bestimmungen Alarmschwellen festgelegt wurden, nicht für Ballungsräume.

(5) Dort wo Schadstoffe gemessen werden müssen, sind die Messungen kontinuierlich oder stichprobenartig an festen Orten durchzuführen; die Messungen werden hinreichend häufig durchgeführt, so daß die festgestellten Werte bestimmt werden können.

Artikel 7

Verbesserung der Luftqualität

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

(2) Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie

- a) müssen einem integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden Rechnung tragen;
- b) dürfen nicht gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz verstoßen;
- c) dürfen keine größeren Beeinträchtigungen der Umwelt in den anderen Mitgliedstaaten verursachen.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen Aktionspläne, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Diese Pläne können, je nach Fall, Maßnahmen zur Kontrolle und, soweit erforderlich, zur Aussetzung der Tätigkeiten vorsehen, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte beitragen, einschließlich des Kraftfahrzeugverkehrs.

*Artikel 8***Maßnahmen für Gebiete, in denen die Werte die Grenzwerte überschreiten**

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge überschreiten.

Gibt es für einen bestimmten Schadstoff keine Toleranzmarge, so werden die Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert dieses Schadstoffs den Grenzwert überschreitet, wie die Gebiete und Ballungsräume des Unterabsatzes 1 behandelt; es gelten die Absätze 3, 4 und 5.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe zwischen dem Grenzwert und der Summe von Grenzwert und Toleranzmarge liegen.

(3) Für die Gebiete und Ballungsräume des Absatzes 1 ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß ein Plan oder Programm ausgearbeitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen der Grenzwert binnen der festgelegten Frist erreicht werden kann.

Der Plan oder das Programm, zu dem die Öffentlichkeit Zugang haben muß, umfaßt mindestens die in Anhang IV aufgeführten Angaben.

(4) Für die Gebiete und Ballungsräume des Absatzes 1, in denen der Wert von mehr als einem Schadstoff die Grenzwerte überschreitet, stellen die Mitgliedstaaten einen integrierten Plan auf, der sich auf alle betreffenden Schadstoffe erstreckt.

(5) Die Kommission kontrolliert die Durchführung der nach Absatz 3 eingereichten Pläne oder Programme regelmäßig, indem sie die erzielten Fortschritte und die hinsichtlich der Luftverschmutzung festzustellenden Tendenzen überprüft.

(6) Überschreitet der Wert eines Schadstoffs die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge oder gegebenenfalls Alarmschwelle infolge einer größeren Verunreinigung in einem anderen Mitgliedstaat oder besteht die Gefahr einer derartigen Überschreitung, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander mit dem Ziel, das Problem zu beheben. Die Kommission kann bei diesen Konsultationen anwesend sein.

*Artikel 9***Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb des Grenzwertes liegen**

Die Mitgliedstaaten erstellen die Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen.

Die Mitgliedstaaten halten in diesen Gebieten und Ballungsräumen die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten

und bemühen sich, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

*Artikel 10***Maßnahmen bei Überschreitung der Alarmschwellen**

Die Mitgliedstaaten stellen für den Fall des Überschreitens der Alarmschwellen sicher, daß die zur Unterrichtung der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise Bekanntgabe über Radio, Fernsehen und die Presse) ergriffen werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner — im Rahmen einer vorläufigen Regelung — Informationen über die festgestellten Werte sowie über die Dauer des oder der Verschmutzungsfälle, und zwar spätestens drei Monate nach deren Auftreten. Eine Liste der der Bevölkerung bekanntzugebenden Mindestangaben wird gleichzeitig mit der Festlegung der Alarmschwellen erstellt.

*Artikel 11***Übermittlung von Informationen und Berichten**

Nach Annahme des ersten Vorschlags gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich durch den Rat:

1. nennen die Mitgliedstaaten der Kommission die zuständigen Behörden, Laboratorien und Stellen nach Artikel 3 und

a) in bezug auf die Gebiete des Artikels 8 Absatz 1:

i) teilen sie ihr das Auftreten von Werten, die die Summe von Grenzwert und Toleranzmarge überschreiten, Zeitpunkte oder Zeiträume des Auftretens dieser Werte sowie die festgestellten Werte binnen neun Monaten nach Jahresende mit.

Gibt es für einen bestimmten Schadstoff keine Toleranzmarge, so werden die Gebiete und Ballungsräume, in denen der Wert dieses Schadstoffs den Grenzwert überschreitet, wie die in Unterabsatz 1 erwähnten Gebiete und Ballungsräume behandelt;

ii) teilen sie ihr die Ursachen für jeden einzelnen festgestellten Fall binnen neun Monaten nach Jahresende mit;

iii) übermitteln sie ihr die Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Werte festgestellt wurden;

iv) teilen sie ihr alle drei Jahre den Stand der Durchführung des Plans oder des Programms mit;

b) übermitteln sie ihr jährlich und spätestens neun Monate nach Jahresende die Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 9;

c) übermitteln sie ihr im Rahmen des in Artikel 4 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom

23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽¹⁾ genannten sektoralen Berichts alle drei Jahre und spätestens neun Monate nach dem Ende eines jeden Dreijahreszeitraums zusammenfassende Informationen über die in den Gebieten und Ballungsräumen nach den Artikeln 8 und 9 festgestellten oder beurteilten Werte;

d) teilen sie ihr mit, welche Methoden zur Ausgangsbeurteilung der Luftqualität nach Artikel 5 verwendet wurden;

2. veröffentlicht die Kommission

a) jährlich eine Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 8 Absatz 1;

b) alle drei Jahre einen Bericht über die Luftqualität in der Gemeinschaft. In diesem Bericht werden die Informationen, die sie im Rahmen eines Mechanismus zum Austausch von Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erhalten hat, in zusammengefaßter Form wiedergegeben;

3. stützt sich die Kommission, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Berichts gemäß Nummer 2 Buchstabe b) auf die Fachkenntnisse der Europäischen Umweltagentur.

Artikel 12

Ausschuß und Aufgaben des Ausschusses

(1) Die zur Anpassung der Kriterien und Techniken des Artikels 4 Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen, die Einzelheiten für die Übermittlung der nach Artikel 11 vorzulegenden Informationen sowie weitere Aufgaben, die in den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen spezifiziert werden, werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 festgelegt.

Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die

Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie in bezug auf die Artikel 1 bis 4 und 12 sowie die Anhänge I, II, III und IV spätestens achtzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten und in bezug auf die übrigen Artikel spätestens von dem Zeitpunkt an nachzukommen, zu dem die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 5 Anwendung finden.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen einzelstaatlichen Vorschriften, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

*ANHANG I***LISTE DER BEI DER BEURTEILUNG UND KONTROLLE DER LUFTQUALITÄT ZU BERÜCKSICHTIGENDEN LUFTSCHADSTOFFE****I. Unter bestehende Richtlinien für den Bereich der Luftqualität fallende Schadstoffe**

1. Schwefeldioxid
2. Stickstoffdioxid
3. Feinpartikel wie Ruß (einschließlich PM 10)
4. Schwebstaub
5. Blei
6. Ozon

II. Sonstige Luftschadstoffe

7. Benzol
 8. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
 9. Kohlenmonoxid
 10. Kadmium
 11. Arsen
 12. Nickel
 13. Quecksilber
-

*ANHANG II***BEI DER FESTLEGUNG DER GRENZWERTE UND ALARMSCHWELLEN ZU BERÜCKSICHTIGENDE FAKTOREN**

Bei der Festlegung des Grenzwerts und, in geeigneten Fällen, der Alarmschwelle können z. B. insbesondere die nachstehenden Faktoren berücksichtigt werden:

- Grad der Exposition der Bevölkerung, insbesondere empfindlicher Bevölkerungsgruppen;
 - klimatische Bedingungen;
 - Empfindlichkeit von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen;
 - Schadstoffeinwirkung auf historisches Erbe;
 - wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit;
 - weiträumige Verfrachtung von Schadstoffen, u. a. von Sekundärschadstoffen einschließlich Ozon.
-

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DER ZU BERÜCKSICHTIGENDEN LUFTSCHADSTOFFE

1. Möglichkeit, Schwere und Häufigkeit von Wirkungen; hinsichtlich der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt müssen irreversible Wirkungen besonders in Betracht gezogen werden.
2. Ubiquität und hohe Konzentration des Schadstoffs in der Atmosphäre.
3. Änderungen des Schadstoffs in der Umwelt oder Metaboliten des Schadstoffs, die zur Entstehung von Chemikalien mit höherer Toxizität führen könnten.
4. Beständigkeit in der Umwelt, insbesondere wenn sich der Schadstoff in der Umwelt nicht abbaut und sich im Menschen, der Umwelt oder den Nahrungsketten akkumulieren kann.
5. Auswirkungen des Schadstoffs
 - Größe der exponierten Bevölkerung, lebenden Ressourcen oder Ökosysteme,
 - Existenz besonders empfindlicher Zielorganismen in den betreffenden Gebieten.
6. Es können auch Risikobeurteilungsmethoden benutzt werden.

Die aufgrund der Richtlinie 67/548/EWG⁽¹⁾ und ihrer Anpassungen festgelegten Kriterien für die Gefährlichkeit sind bei der Auswahl der Schadstoffe in Betracht zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/632/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 338 vom 10. 12. 1991, S. 23).

ANHANG IV

IN DEN ÖRTLICHEN, REGIONALEN UND EINZELSTAATLICHEN PROGRAMMEN ZUR VERBESSERUNG DER LUFTQUALITÄT ZU BERÜCKSICHTIGENDE INFORMATIONEN

Nach Artikel 8 Absatz 3 zu übermittelnde Informationen

1. *Ort des Überschreitens*
 - Region
 - Ortschaft (Karte)
 - Meßstation (Karte, geographische Koordinaten)
2. *Allgemeine Informationen*
 - Art des Gebiets (Stadt, Industrie- oder ländliches Gebiet)
 - Schätzung des verschmutzten Gebiets (km²) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung
 - zweckdienliche Klimaangaben
 - zweckdienliche topographische Daten
 - ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele
3. *Zuständige Behörden*

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen
4. *Art und Beurteilung der Verschmutzung*
 - in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen
 - seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen
 - angewandte Beurteilungstechniken
5. *Ursprung der Verschmutzung*
 - Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte)
 - Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr)
 - Informationen über Verschmutzungen, die aus anderen Gebieten stammen
6. *Lageanalyse*
 - Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (Verfrachtung, einschließlich grenzüberschreitende Verfrachtung, Entstehung)
 - Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität
7. *Angaben zu den bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben*
 - örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen
 - festgestellte Wirkungen
8. *Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben*
 - Auflistung und Beschreibung aller im Vorhaben genannten Maßnahmen
 - Zeitplan für die Durchführung
 - Schätzung der zu erwartenden Verbesserung der Luftqualität und der für die Verwirklichung dieser Ziele vorgesehenen Frist
9. *Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben*
10. *Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen*

BEGRÜNDUNG DES RATES**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 4. Juli 1994 einen auf Artikel 130s Absatz 1 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vorgelegt ⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme ⁽²⁾ in erster Lesung am 16. Juni 1995 abgegeben.
Im Anschluß an diese Stellungnahme hat die Kommission am 6. Juli 1995 einen geänderten Vorschlag vorgelegt ⁽³⁾.
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme ⁽⁴⁾ am 22. Februar 1995 abgegeben.
3. Am 30. November 1995 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrages festgelegt.

II. ZIEL

4. Der Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie enthält die Grundsätze zur Definition und Festlegung von Zielen in bezug auf die Luftqualität in der Gemeinschaft für einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, zur Beurteilung dieser Luftqualität, zur Beschaffung von entsprechenden Informationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie — je nach Fall — zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Luftqualität.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS**Allgemeine Bemerkungen**

5. Angesichts des obigen Ziels und des Umstands, daß es sich um eine Rahmenrichtlinie handelt, hat sich der Rat bemüht, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und des Initiativrechts der Kommission mit einem Katalog möglichst praxisbezogener Bestimmungen ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten. Die am Vorschlag der Kommission vorgenommenen und von ihr akzeptierten Änderungen dienen folglich im wesentlichen der Klarstellung (Ziele, Begriffsbestimmungen, Beurteilung, Übermittlung von Informationen) und der Zusammenlegung von Bestimmungen (Artikel 7 bis 9 des gemeinsamen Standpunkts).
6. Innerhalb dieser Vorgabe war der Rat in der Lage, die von der Kommission in den geänderten Vorschlag übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments — mit Ausnahme der Abänderungen 17, 24 und 34 (teilweise) — wortwörtlich, dem Inhalt nach oder zum Teil in seinen gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen.

Einzelbemerkungen

7. (Nachstehend wird, sofern nicht anders angegeben, auf den Wortlaut des geänderten Vorschlags Bezug genommen.)

Der Rat hat am geänderten Vorschlag der Kommission die folgenden von ihr akzeptierten Änderungen vorgenommen:

i) Artikel 1

Die vier Gedankenstriche wurden umformuliert, um den Absatz 2 dieses Artikels inhaltlich einzuarbeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 216 vom 6. 8. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 166 vom 3. 7. 1995, S. 173.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 238 vom 13. 8. 1995, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 5.

ii) *Artikel 2*

- Da der Begriff „Qualitätsziel“ nicht mehr verwendet wird (es wird direkt auf Grenzwerte, Zielwerte bzw. Alarmschwellen Bezug genommen), erübrigt sich diese Definition.
- Die Definition des Grenzwerts wurde präzisiert, so daß nunmehr der mit seiner Einhaltung verknüpfte Zeitfaktor berücksichtigt wird.
- Aufgrund der Besonderheiten von Ozon erschien es zweckmäßig, bei diesem Schadstoff auf einen Zielwert Bezug nehmen zu können. Dementsprechend wurde die Definition des Begriffs Zielwert hinzugefügt (neue Nummer 6 und Erwägungsgrund Nr. 3 im gemeinsamen Standpunkt).
- Die Definition des Begriffs Gebiet (neue Nr. 9 des gemeinsamen Standpunkts) wurde überarbeitet, um klarzustellen, daß deren Abgrenzungen Sache der Mitgliedstaaten ist.
- In der Definition des Begriffs Ballungsraum erscheint der von der Kommission vorgeschlagene (Artikel 5 Absatz 2) Grenzwert von 250 000 Einwohnern, es wird aber — wie dies das Europäische Parlament in seiner Abänderung Nr. 12 vorschlägt — keine Schwelle für die Bevölkerungsdichte festgelegt, die die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt.
- Die Definitionen 11 bis 13 (Bereiche mit schlechter, verbesserungsbedürftiger bzw. guter Luftqualität) wurden nicht übernommen, da diese Bereiche in den jeweiligen Artikeln durch Schadstoffwerte, Grenzwerte und Toleranzmargen direkt abgegrenzt werden.

iii) *Artikel 3*

Die Unterrichtung der Kommission über die unter diesen Artikel fallenden Behörden, Laboratorien und Stellen wurde in den Artikel 11 eingearbeitet, in dem nunmehr die gesamte Informationsübermittlung von den Mitgliedstaaten an die Kommission zusammengefaßt ist.

iv) *Artikel 4*

— Absatz 1

- Der Rat stellt fest, daß sich die Kommission verpflichtet, in einem Zeitraum von maximal vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie etwa zehn Vorschläge für den Bereich der Luftqualität zu unterbreiten (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 des gemeinsamen Standpunkts); ferner ist er unter Berücksichtigung der Absicht der Kommission, vor 1998 Vorschläge für Benzol und Kohlenmonoxid vorzulegen, der Auffassung, daß die im dritten Gedankenstrich gewählte Formulierung („möglichst bald“) der Kommission einen großen Handlungsspielraum läßt.
- Der Rat war darüber hinaus der Ansicht (Absatz 2 des gemeinsamen Standpunkts), daß bei der Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden sollten (diese werden beispielhalber in Anhang II des gemeinsamen Standpunkts aufgeführt).
- Die Absätze 3 und 4 des gemeinsamen Standpunkts enthalten spezifische Bestimmungen für die Ozon betreffenden Vorschläge.
- Nach Meinung des Rates ist es aufgrund der Weiterentwicklung des Wissensstandes in bezug auf die Luftverschmutzung nicht angezeigt, etwaige weitere Vorschläge der Kommission bereits jetzt ausschließlich auf die Anhang I Nummer 3 aufgeführten Schadstoffe zu begrenzen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c); seines Erachtens erlaubt die in Unterabsatz 5 des gemeinsamen Standpunkts gewählte Formulierung („für andere Schadstoffe“) der Kommission, jedweden geeigneten Vorschlag vorzulegen, den sie für erforderlich hält.

— Absatz 2

Absatz 3 Buchstabe b) des gemeinsamen Standpunkts enthält die Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstabe b) bei gleichzeitiger inhaltlicher Präzisierung in bezug auf die Modellerstellung.

— Absatz 3

Dieser Absatz, der nunmehr in Absatz 4 des gemeinsamen Standpunkts erscheint, wurde umformuliert, um die Art der Toleranzmarge und ihre Verknüpfung mit der Frist, in der der Grenzwert erreicht werden muß, klarzustellen.

— Beziehungen zur Europäischen Umweltagentur

Der Rat hat — ebenso wie die Kommission — die Auffassung vertreten, daß eine einzige Bezugnahme (Erwägungsgrund Nr. 21 des gemeinsamen Standpunkts) auf die Informationsweitergabe durch die Kommission an die Europäische Umweltagentur ausreicht. Der Erwägungsgrund Nr. 15c, der der Festlegung der Aufgaben der Agenturen nichts hinzufügt, wurde dagegen nicht übernommen.

v) *Artikel 5*

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Artikel in zwei Artikel unterteilt:

— Artikel 5 des gemeinsamen Standpunkts sieht die Phase der Ausgangsbeurteilung vor, die für die Beschaffung von Ausgangsdaten zur Einleitung der systematischen Beurteilung gemäß den Absätzen 1 bis 5 erforderlich ist.

— Artikel 6 des gemeinsamen Standpunkts enthält die wesentlichen Bestimmungen des Artikels 5 des Vorschlags; gleichzeitig wurden die Bedingungen, unter denen Luftqualitätsmessungen durchzuführen sind, präzisiert, und es wurde vorgesehen, daß die Werte, bei deren Erreichen Techniken der Modellerstellung verwendet werden können, für jeden einzelnen Schadstoff festgelegt werden.

vi) *Artikel 6 bis 9*

Da es sich gezeigt hat, daß verschiedene Bestimmungen dieser Artikel für alle Gebiete gelten, erschien es übersichtlicher, diese in einem einzigen Artikel über „allgemeine Anforderungen“ zusammenzufassen (Artikel 7 des gemeinsamen Standpunkts, der über den geänderten Vorschlag hinaus eine Bestimmung über grenzüberschreitende Auswirkungen enthält (Ziffer iii)); der Verweis auf Bestimmungen über den Betrieb von Industrieanlagen (Artikel 7 Absatz 1) wurde in den Erwägungsgrund Nr. 13 des gemeinsamen Standpunkts übernommen) und alle Bestimmungen über die Informationsübermittlung in Artikel 11 aufzunehmen. Artikel 8 des gemeinsamen Standpunkts enthält alle Bestimmungen für Gebiete, in denen die Grenzwerte überschritten werden. In Absatz 6 wurde der geänderte Vorschlag ferner um eine Bestimmung über Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten bei einer grenzüberschreitenden Verunreinigung oder der Gefahr einer derartigen Verunreinigung ergänzt. Artikel 9 wurde durch eine „Standstill-Klausel“ für Gebiete verschärft, in denen die Schadstoffwerte unterhalb der Grenzwerte liegen.

vii) *Artikel 11*

Artikel 11 des gemeinsamen Standpunkts weicht in folgenden Punkten vom geänderten Vorschlag ab:

— Die in den obigen Abschnitten iii) und iv) genannten Informationen wurden aufgenommen.

— Bestimmte Zeiträume wurden verlängert, um der Zeit Rechnung zu tragen, die für die Sammlung und Analyse der der Kommission übermittelten Daten bzw. für die Ausarbeitung der Pläne oder Programme erforderlich ist (so hielt es der Rat statt der in Artikel 7 Absatz 3 (Abänderung Nr. 17 des Europäischen Parlaments) vorgesehenen Frist von einem Jahr für realistischer, in Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer iii) eine Frist von zwei Jahren vorzusehen).

— Es wurde eine Bestimmung über die Methoden zur Ausgangsbeurteilung hinzugefügt (Nummer 1 Buchstabe d) des gemeinsamen Standpunkts) (vgl. obigen Abschnitt v)).

viii) *Artikel 12*

Aufgrund der Art der Aufgaben, die dem mit diesem Artikel eingesetzten Ausschuß übertragen werden und die im (neuen) Absatz 1 von Artikel 12 des gemeinsamen Standpunkts genannt sind, hat der Rat einen Regelungsausschuß (Typ IIIa) als zweckmäßiger erachtet.

ix) *Artikel 13*

Da die Umsetzung einiger Bestimmungen dieser Richtlinie vom Inhalt der Einzelrichtlinien abhängt, werden in Artikel 13 Absatz 1 des gemeinsamen Standpunkts diejenigen Bestimmungen genannt, für die dies nicht gilt. In diesem Absatz wurde auch der Umsetzungsstermin (31. Juli 1996), der nach dem Stand des Verfahrens nicht praktikabel ist, durch eine Frist (von 18 Monaten) nach Inkrafttreten der Richtlinie ersetzt.

x) *Anhänge*

— Anhang I

In diesen Anhang hat der Rat diejenigen Schadstoffe aufgenommen, die beim derzeitigen oder absehbaren Wissensstand in den kommenden Jahren auf Gemeinschaftsebene unbeschadet des Initiativrechts der Kommission in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen. Folglich wurden die unter den Nummern 1 und 2 des geänderten Vorschlags aufgeführten Schadstoffe mit den nachstehenden Ausnahmen bzw. Änderungen übernommen:

— Nicht aufgenommen wurden Fluorid und saure Niederschläge; der Rat vertritt die Auffassung, daß die vorliegende Richtlinie hierfür nicht der geeignete Rahmen ist und daß eine gezielte Strategie zur Bekämpfung der Übersäuerung entwickelt werden muß.

— Quecksilber wurde hinzugefügt und die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe und Nickel wurden ganz generell berücksichtigt (die Abänderung Nr. 32 des Europäischen Parlaments wurde folglich nicht übernommen); in den jeweiligen Einzelrichtlinien sind erforderlichenfalls weitere Unterkategorien zu nennen.

— Schwarze Rauche wurden durch die umfassendere Kategorie „Feinpartikel“ ersetzt (hierzu zählen Partikel mit einem Durchmesser unter 10 Mikrometer (Abänderung Nr. 28 des Europäischen Parlaments).

Nummer 3 (Abänderung Nr. 34 des Europäischen Parlaments) blieb unberücksichtigt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die meisten der dort aufgeführten Schadstoffe entweder von den obigen Bemerkungen (betreffend polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Übersäuerung) oder den laufenden Arbeiten abgedeckt werden (Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderung, Richtlinienvorschlag VOC „Stufe II“).

— Anhang III

Der Rat war der Auffassung, daß die zu übermittelnden Angaben über Maßnahmen oder Projekte zur Verringerung der Umweltverschmutzung nur deren technische Beschreibung betreffen sollten. Die Verweise auf die entsprechende Finanzierung (Nummer 7 dritter Gedankenstrich und Nummer 8 vierter Gedankenstrich) wurden folglich gestrichen (Anhang IV des gemeinsamen Standpunkts).

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 6/96

vom Rat festgelegt am 22. Dezember 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen

(96/C 59/03)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung ⁽⁴⁾ sieht die Annahme geeigneter Bestimmungen über Aromastoffe durch den Rat vor.

Diese geeigneten Bestimmungen gelten unbeschadet des durch die Richtlinie 88/388/EWG festgelegten allgemeinen Rahmens.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Aromen behindern den freien Verkehr von Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und wirken sich daher unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes aus.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Aromen, die in Lebensmitteln verwendet werden sollen, müssen in erster Linie den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie innerhalb der Grenzen des Gesundheitsschutzes auch wirtschaftlichen und technischen Anforderungen Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1994, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 4.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1995 (ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 398), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Dezember 1995 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/71/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 25).

Um den freien Verkehr von Lebensmitteln zu ermöglichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich.

Die mit dieser Verordnung geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen sind nicht nur nötig, sondern auch unerlässlich, um die gesteckten Ziele zu verwirklichen. Diese Ziele können nicht von den einzelnen Mitgliedstaaten allein erreicht werden.

Für die Verwendung von Aromastoffen müssen allgemeine Kriterien festgelegt werden.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Gutachten ist eine Liste von Aromastoffen festzulegen, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

Diese Liste muß offen sein und entsprechend den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen geändert werden können.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann es notwendig sein, für die Verwendung bestimmter Aromastoffe Bedingungen festzulegen.

Zunächst sind in ein Verzeichnis die in den Mitgliedstaaten tatsächlich verwendeten Aromastoffe aufzunehmen, gegen deren Verwendung kein Mitgliedstaat gemäß den allgemeinen Vorschriften des Vertrags Einwände erheben darf. Die Aufstellung dieses Verzeichnisses fällt nicht unter Artikel 7 der Richtlinie 88/388/EWG und erfordert daher in diesem Stadium kein Tätigwerden des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses.

Aufgrund einer Schutzklausel muß es einem Mitgliedstaat jedoch möglich sein, die Maßnahmen zu ergreifen, die geboten sind, wenn ein Aromastoff gegebenenfalls eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellt.

Nach Artikel 214 des Vertrags ist es erforderlich, den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Herstellung eines Aromastoffs sicherzustellen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In dieser Verordnung wird das Verfahren festgelegt, nach dem die Regeln für Aromastoffe gemäß Artikel 5 Nummer 1 dritter, vierter, fünfter und sechster

Gedankenstrich der Richtlinie 88/388/EWG aufgestellt werden. Diese Verordnung gilt unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Richtlinie 88/388/EWG.

(2) Diese Verordnung betrifft Aromastoffe, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um ihnen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 88/388/EWG einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen.

(3) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, nach denen Aromastoffe, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, für andere als die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Artikel 2

(1) Die Aromastoffe müssen den im Anhang genannten allgemeinen Verwendungskriterien entsprechen.

(2) Die Liste der Aromastoffe, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen Aromastoffe zulässig ist, wird gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 erstellt.

Artikel 3

(1) Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Aromastoffe mit, die gemäß der Richtlinie 88/388/EWG in auf ihrem Hoheitsgebiet vermarkteten Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Diese Mitteilungen erhalten alle zweckdienlichen Informationen betreffend

- a) die Art dieser Aromastoffe, wie die chemische Formel, die CAS-Nummer, die EINECS-Nummer, die IUPAC-Nomenklatur, den Ursprung und gegebenenfalls die Bedingungen für ihre Verwendung;
- b) die Lebensmittel, in denen diese Aromastoffe hauptsächlich verwendet werden;
- c) die Einhaltung der Kriterien und die entsprechende Begründung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 88/388/EWG in jedem einzelnen Mitgliedstaat.

(2) Auf der Grundlage der Mitteilungen gemäß Absatz 1 und nach Prüfung dieser Mitteilungen durch die Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Buchstabe c) werden die Aromastoffe, deren rechtmäßige Verwendung in einem Mitgliedstaat von den übrigen Mitgliedstaaten anzuerkennen ist, in ein Verzeichnis aufgenommen, das nach dem Verfahren des Artikels 7 binnen einem Jahr nach Ablauf der Mitteilungsfrist gemäß Absatz 1 erstellt wird. Erforderlichenfalls kann dieses Verzeichnis Verwendungsbedingungen enthalten.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Mitteilung, aufgrund neuer Daten oder einer nach der Erstellung des Verzeichnisses nach Absatz 2 erforderlich gewordenen Neubewertung der

vorhandenen Daten fest, daß ein Aromastoff eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen kann, so kann er die Verwendung dieses Stoffes in seinem Hoheitsgebiet aussetzen oder einschränken. Er setzt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Kommission prüft möglichst bald die von dem betroffenen Mitgliedstaat angeführten Gründe und konsultiert den durch den Beschluß 69/414/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß. Anschließend gibt die Kommission ihre Stellungnahme ab.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Verzeichnis der Aromastoffe zu ändern ist, um den Schutz der Volksgesundheit sicherzustellen, so leitet sie das Verfahren gemäß Artikel 7 ein, um diese Änderungen zu erlassen. Der Staat, der die Schutzmaßnahmen ergriffen hat, kann sie bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 4

(1) Zur Überprüfung der Übereinstimmung der in das Verzeichnis gemäß Artikel 3 aufgenommenen Aromastoffe mit den im Anhang genannten allgemeinen Verwendungskriterien wird binnen zehn Monaten nach der Annahme des Verzeichnisses nach dem Verfahren des Artikels 7 ein Programm zur Bewertung dieser Aromastoffe beschlossen.

In diesem Programm wird insbesondere folgendes bestimmt:

- die Reihenfolge der Prioritäten, die für die Prüfung der Aromastoffe unter Berücksichtigung ihrer Verwendungen gelten;
- die Zeitpunkte, bis zu denen diese Prüfung vorgenommen werden kann;
- die Aromastoffe, die Gegenstand der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sein müssen.

(2) Die für die Vermarktung der Aromastoffe verantwortlichen Personen übermitteln der Kommission — gegebenenfalls auf deren Anfrage hin — die für die Bewertung erforderlichen Daten.

(3) Wird aufgrund der Bewertung eines Aromastoffs deutlich, daß dieser Stoff den im Anhang dargelegten allgemeinen Verwendungskriterien nicht entspricht, so wird er nach dem Verfahren des Artikels 7 aus dem Verzeichnis gestrichen.

Artikel 5

(1) Im Anschluß an die Durchführung des in Artikel 4 vorgesehenen Bewertungsprogramms wird binnen fünf Jahren nach der Annahme des Bewertungsprogramms nach Artikel 4 die Liste der Aromastoffe gemäß Artikel 2 Absatz 2 nach dem Verfahren des Artikels 8 beschlossen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

(2) Die Verwendung eines nicht in dem Verzeichnis des Artikels 3 Absatz 2 genannten neuen Aromastoffs kann nach dem Verfahren des Artikels 7 zugelassen werden. Zu diesem Zweck ist dieser Stoff zunächst nach dem Verfahren des Artikels 7 in diesem Programm aufzunehmen. Er wird entsprechend der Bedeutung beurteilt, die ihm in dem Bewertungsprogramm gemäß Artikel 4 Absatz 1 zugewiesen wird.

Artikel 6

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, in denen die Verwendung bestimmter Kategorien von Aromastoffen gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 88/388/EWG in bestimmten Lebensmitteln genehmigt wird.

(2) Die Aromastoffe dieser Kategorien müssen jedoch den allgemeinen Verwendungskriterien im Anhang entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Lebensmittelausschuß, nachfolgend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befaßt diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

Im Fall des Artikels 5 Absatz 1 gilt das Verfahren des Artikels 7; hat jedoch der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Aromastoffen in Lebensmitteln nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese Aromastoffe dieser Verordnung entsprechen.

Artikel 10

Die Vorschriften zur Anpassung der bestehenden Gemeinschaftsrechtsakte an diese Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE VERWENDUNG DER AROMASTOFFE GEMÄSS ARTIKEL 2
ABSATZ 1

1. Die Verwendung von Aromastoffen darf zugelassen werden, wenn
 - sie nach der wissenschaftlichen Bewertung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 88/388/EWG die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährdet;
 - der Verbraucher durch sie nicht irreführt wird.
2. Zur Feststellung möglicher schädlicher Auswirkungen eines Aromastoffs ist dieser einer geeigneten toxikologischen Bewertung zu unterziehen. Enthält ein Aromastoff einen genetisch veränderten Organismus gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾ oder besteht er aus einem solchen Organismus, finden die Artikel 11 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG keine Anwendung. Bei der Sicherheitsbewertung dieses Aromastoffs ist jedoch die in der Richtlinie 90/220/EWG geforderte Umweltsicherheit zu berücksichtigen.
3. Alle Aromastoffe müssen ständig überwacht und erforderlichenfalls neu bewertet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission (AbI. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20).

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 1993 einen auf Artikel 100a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für in Lebensmitteln verwendete Aromastoffe unterbreitet ⁽¹⁾.
2. Im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1994 ⁽²⁾ hat die Kommission einen geänderten Vorschlag unterbreitet ⁽³⁾.
3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 27. April 1994 Stellung genommen ⁽⁴⁾.
4. Der Rat hat am 22. Dezember 1995 nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags einen gemeinsamen Standpunkt zu dem geänderten Vorschlag festgelegt.

II. ZIEL

5. Nach dem Vorschlag sollen eine gemeinsame Positivliste der in Lebensmitteln verwendeten Aromastoffe erstellt sowie Kriterien und Evaluierungsverfahren für die Erstellung dieser Liste festgelegt werden, um der Lage gerecht zu werden, die durch die Errichtung des Binnenmarktes entstanden ist.

Der Vorschlag bildet auf Gemeinschaftsebene einen wichtigen Schritt nach vorn für die Evaluierung der Fortschritte im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den Verbraucherschutz.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Der Rat hat den Vorschlag geprüft, und der Text ist im Lauf der Beratungen generell erheblich überarbeitet worden. Der Text stellt eine ausgewogene Lösung dar, mit der ein Gleichgewicht zwischen voneinander abweichenden Standpunkten gefunden wurde, und berücksichtigt die Wünsche des Europäischen Parlaments in mehreren Fragen, vor allem den Wunsch nach Festlegung einer Positivliste der Aromastoffe, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen Aromastoffe zulässig ist (Änderung 5). Alle Änderungen des vom Rat angenommenen ursprünglichen Vorschlags sind von der Kommission akzeptiert worden.
7. In der Frage des Anwendungsbereichs hat der Rat den geänderten Vorschlag der Kommission übernommen (Artikel 1).
8. Entsprechend der Änderung 5 werden die allgemeinen Kriterien für die Bewertung der Aromastoffe im verfügbaren Teil erwähnt (Artikel 2 Absatz 1). Außerdem hat der Rat die Änderung 5 im Grundsatz übernommen, indem er in einem Erwägungsgrund festgehalten hat, daß es im Einklang mit Artikel 214 des Vertrags erforderlich ist, den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Herstellung eines Aromastoffs sicherzustellen.

Den Teil der Änderung 5, der die Übermittlung eines Entwurfs der Liste an das Europäische Parlament betrifft, konnten der Rat und die Kommission indes nicht berücksichtigen, da die Liste der Aromastoffe ihres Erachtens erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und nach förmlicher Verabschiedung durch die Kommission im Rahmen eines Ausschußverfahrens festgelegt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 1 vom 4. 1. 1994, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994, S. 398.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 24. 6. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 4.

9. In dem gemeinsamen Standpunkt wurden die Verfahren zur Erstellung der Positivliste (Artikel 3, 4 und 5) erheblich verbessert. So ist nun folgendes vorgesehen:

In einer ersten Phase

- teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche Stoffe in ihrem Hoheitsgebiet verwendet werden dürfen (Artikel 3 Absatz 1);
- legt die Kommission binnen einem Jahr nach Ablauf der Mitteilungsfrist nach einem Ausschußverfahren des Typs IIIa ein Verzeichnis fest, in das alle von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Stoffe aufgenommen werden (Artikel 3 Absatz 2);
- wird innerhalb von zehn Monaten nach Annahme des Verzeichnisses ein Programm zur Evaluierung der in das Verzeichnis aufgenommenen Aromastoffe festgelegt (Artikel 4).

In dieser Phase könnten die Mitgliedstaaten die Verwendung eines Aromastoffs im Rahmen einer besonderen Schutzklausel aussetzen bzw. einschränken (Artikel 3 Absatz 3).

In einer zweiten Phase

- wird innerhalb von fünf Jahren nach Festlegung des Evaluierungsprogramms nach einem Ausschußverfahren des Typs IIIb die Positivliste erstellt (Artikel 8).

10. In dem gemeinsamen Standpunkt wurden die Bestimmungen über die Beschlußfassungsverfahren zur Erstellung des Verzeichnisses und der Positivliste erheblich verbessert. Der Beschluß über die Erstellung des Verzeichnisses wird im Rahmen eines Ausschußverfahrens des Typs IIIa gefaßt. Die Positivliste wird nach einem Ausschußverfahren des Typs IIIb festgelegt (Artikel 7 und 8).
11. Der Rat hat die Bestimmungen übernommen, wonach die Verordnung unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften Anwendung findet, welche die Verwendung bestimmter Kategorien von Aromastoffen in bestimmten Lebensmitteln zulassen, die in Artikel 1 der Richtlinie 88/388/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung definiert sind.
12. Der Rat hat ferner in seinen gemeinsamen Standpunkt eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Aromastoffen in Lebensmitteln nicht verbieten, beschränken oder behindern dürfen, wenn diese den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen (Artikel 9). Desgleichen hat der Rat beschlossen, daß die Bestimmungen zur Anpassung der bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsakte an diese Verordnung nach einem Ausschußverfahren des Typs IIIa festgelegt werden (Artikel 10).
13. Die Änderungen 3 und 6 des Europäischen Parlaments bezüglich genetisch veränderter Organismen wurden in grundsätzlicher Hinsicht in den gemeinsamen Standpunkt übernommen; so wurde vorgesehen, daß bei der Sicherheitsbewertung der solche Organismen enthaltenden Aromastoffe die in der Richtlinie 90/220/EWG geforderte Umweltsicherheit zu berücksichtigen ist (Anhang).
- Einen Teil der Änderung 6 konnten der Rat und die Kommission jedoch nicht übernehmen, da alle Aromastoffe ihres Erachtens in den Anwendungsbereich der geplanten Verordnung fallen müßten.
14. Die Änderungen 4, 5, 7 und 8 des Europäischen Parlaments hat der Rat in seinem gemeinsamen Standpunkt im Grundsatz übernommen; entsprechend wurde (im Anhang) präzisiert, daß die Aromastoffe
- die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährden dürfen (Änderung 8);
 - ständig überwacht und erforderlichenfalls neu bewertet werden müssen (Änderung 5);
 - den Verbraucher nicht irreführen dürfen (Änderung 8);
 - erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zugelassen werden dürfen (Änderungen 4 und 7).

15. Insgesamt glaubt der Rat mit der Übernahme der von der Kommission akzeptierten Änderungen des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung der Anliegen des Europäischen Parlaments zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den ursprünglich stark voneinander abweichenden Standpunkten gelangt zu sein.
-

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 7/96

vom Rat festgelegt am 22. Dezember 1995

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

(96/C 59/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 80/777/EWG ⁽⁴⁾ wurden die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern harmonisiert.

Alle Regelungen über natürliche Mineralwässer sollten in erster Linie die Gesundheit der Verbraucher schützen, deren Irreführung verhindern und fairen Handel sicherstellen.

Die Richtlinie 80/777/EWG sollte geändert werden, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt seit 1980 Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen der genannten Richtlinie mit den anderen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts in Einklang gebracht werden.

Der Anerkennungszeitraum für natürliche Mineralwässer aus Drittländern ist zu verlängern, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Es ist erforderlich, die Bedingungen genau festzulegen, unter denen die Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft zulässig ist, um unbeständige Inhaltsstoffe natürlicher Mineralwässer unter Bedingungen auszufüllen, die sicherstellen, daß die Zusammensetzung des Wassers in

bezug auf seine wesentlichen Bestandteile nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufnahme der Analyseangaben für ein natürliches Mineralwasser auf das Etikett sollte verbindlich vorgeschrieben werden, um die Verbraucherinformation zu gewährleisten.

Es ist angezeigt, Vorschriften für Brunnenwasser festzulegen.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes für natürliche Mineralwässer sicherzustellen, ist es ratsam, ein Verfahren einzuführen, das in dringenden Situationen, die ein Risiko für die Volksgesundheit darstellen können, ein koordiniertes Tätigwerden der Mitgliedstaaten ermöglicht.

Es sollte ein Verfahren eingeführt werden, um detaillierte Bestimmungen über natürliche Mineralwässer festzulegen, insbesondere in bezug auf Grenzwerte für bestimmte Bestandteile natürlicher Mineralwässer. Außerdem sollten auch Regelungen für die Angabe hoher Gehalte an bestimmten Bestandteilen auf dem Etikett vorgesehen werden. Es sind Analysemethoden, einschließlich der Meßgrenzen, für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen natürlicher Mineralwässer und ferner die Probenahmeverfahren und Analysemethoden, die für die Kontrolle der mikrobiologischen Eigenschaften von Mineralwässern erforderlich sind, festzulegen.

Alle Entscheidungen über natürliche Mineralwässer, die sich auf die Volksgesundheit auswirken können, sollten nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses verabschiedet werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/777/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung nach Unterabsatz 2 darf höchstens fünf Jahre betragen. Wurde die Bescheinigung vor Ablauf dieser Frist erneuert, ist eine Anerkennung nach Unterabsatz 1 nicht erneut erforderlich.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 314 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 55.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Dezember 1995 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Ein natürliches Mineralwasser, so wie es aus der Quelle austritt, darf keiner anderen Behandlung unterzogen werden als

- a) dem Ausfällen unbeständiger Inhaltsstoffe, wie Eisen- und Schwefelverbindungen, durch Filtration oder Dekantation (Enteisenung, Entschwefelung), gegebenenfalls nach Belüftung, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird;
- b) dem Ausfällen von Eisen-, Mangan- und Schwefelverbindungen sowie Arsen bestimmter natürlicher Mineralwässer durch eine Behandlung unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird und sofern
 - die Behandlung mit den gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegenden Anwendungsbedingungen im Einklang steht und der durch den Beschluß 95/273/EG (*) eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gehört wurde;
 - die Behandlung den zuständigen Behörden mitgeteilt wird und unter deren besonderer Kontrolle erfolgt;
- c) dem Ausfällen anderer unerwünschter Bestandteile als der unter den Buchstaben a) und b) genannten, sofern die Zusammensetzung des Wassers durch diese Behandlung in seinen wesentlichen, seine Eigenschaften bestimmenden Bestandteilen nicht geändert wird und
 - die Behandlung mit den gemäß dem Verfahren des Artikels 12 festzulegenden Anwendungsbedingungen im Einklang steht und der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gehört wurde;
 - die Behandlung den zuständigen Behörden mitgeteilt wird und unter deren besonderer Kontrolle erfolgt;
- d) dem vollständigen oder teilweisen Entzug der freien Kohlensäure durch ausschließlich physikalische Verfahren.

(2) Ein natürliches Mineralwasser, so wie es aus der Quelle austritt, darf mit keinem anderen Zusatz versehen werden als Kohlensäure, und zwar im Wege des Versetzens oder Wiederversetzens mit Kohlensäure unter den in Anhang I Abschnitt III vorgesehenen Bedingungen.

(3) Insbesondere ist die Desinfizierung mit jeglichen Mitteln und — vorbehaltlich des Absatz 2 — der Zusatz keimhemmender Stoffe oder jede andere Behandlung, welche den Keimgehalt des natürlichen Mineralwassers verändern könnte, untersagt.

(4) Absatz 1 steht der Verwendung natürlicher Mineralwässer zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke nicht entgegen.

(*) ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 22.“

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Etikettierung natürlicher Mineralwässer sind außerdem folgende Angaben verbindlich vorgeschrieben:

- a) Angabe der analytischen Zusammensetzung unter Nennung der charakteristischen Bestandteile;
- b) Angabe des Orts der Gewinnung und des Namens der Quelle;
- c) Angaben über jegliche Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c).

(2a) Bestehen keine Gemeinschaftsvorschriften über die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Angaben zu den Behandlungen, so können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften beibehalten.“

4. Artikel 7 Absatz 3 wird gestrichen.

5. Dem Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:

„(4a) Die Bezeichnung ‚Quellwasser‘ ist einem Wasser vorzubehalten, das im natürlichen Zustand für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, an der Quelle abgefüllt wird und folgenden Bedingungen entspricht:

- den in Anhang II Nummern 2 und 3 festgelegten Nutzungsbedingungen,
- den mikrobiologischen Bedingungen nach Artikel 5,
- den Etikettierungsbedingungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben b) und c) und nach Artikel 8,
- der Bedingung, daß es keiner anderen Behandlung unterzogen wurde als den Behandlungen gemäß Artikel 4. Andere Behandlungen können nach dem Verfahren des Artikels 12 zugelassen werden.

Darüber hinaus muß Quellwasser den Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (*) entsprechen.

(4b) Bestehen keine Gemeinschaftsvorschriften über die in Artikel 9 Absatz 4a vierter Gedankenstrich erwähnte Behandlung von Quellwasser, so können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Behandlungsvorschriften beibehalten.

(*) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittskarte von 1994.“

6. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

7. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 10a

(1) Sofern ein Mitgliedstaat ausreichende Gründe zu der Annahme hat, daß ein natürliches Mineralwas-

ser nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht oder die Volksgesundheit gefährdet, obwohl es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten frei gehandelt wird, kann der betreffende Mitgliedstaat vorübergehend den Handel mit diesem Erzeugnis auf seinem Gebiet einschränken oder die Aussetzung des Handels veranlassen. Er muß die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis setzen und seine Entscheidung begründen.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission muß der Mitgliedstaat, von dem das Wasser anerkannt wurde, alle einschlägigen, die Anerkennung des Wassers betreffenden Auskünfte zusammen mit den Ergebnissen der regelmäßigen Kontrollen vorlegen.

(3) Die Kommission prüft im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses so rasch wie möglich die von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 angeführten Gründe; sie gibt sodann unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft geeignete Maßnahmen.

(4) Ist die Kommission der Auffassung, daß die vorliegende Richtlinie geändert werden muß, um den Schutz der Volksgesundheit sicherzustellen, leitet sie im Hinblick auf die Verabschiedung der entsprechenden Änderungen das Verfahren des Artikels 12 ein. Der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, kann diese bis zur Verabschiedung der Änderungen beibehalten.“

8. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 12 wird folgendes festgelegt:

- Grenzwerte für die Bestandteile natürlicher Mineralwässer;
- erforderliche Bestimmungen für die Angabe hoher Gehalte an bestimmten Bestandteilen auf dem Etikett;
- die Bedingungen für die Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b);
- die Angaben gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) über Behandlungen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 12 kann folgendes festgelegt werden:

- Analysemethoden, einschließlich der Meßgrenzen, für den Nachweis des Nichtvorhandenseins von Verunreinigungen in natürlichen Mineralwässern;

— die zur Überwachung der mikrobiologischen Eigenschaften natürlicher Mineralwässer erforderlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden.“

9. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 11a

Alle Entscheidungen, die sich auf die Volksgesundheit auswirken können, werden von der Kommission nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses getroffen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin gehend ab, daß

- der Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie im Einklang stehen, spätestens ab ... zugelassen ist ⁽¹⁾;
- der Handel mit Erzeugnissen, die mit dieser Richtlinie nicht im Einklang stehen, ab ... untersagt ist ⁽²⁾. Allerdings darf der Handel mit Erzeugnissen, die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden und mit dieser Richtlinie nicht in Einklang stehen, so lange fortgesetzt werden, bis die Bestände vollkommen abgebaut sind.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident Der Präsident

⁽¹⁾ 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie.

⁽²⁾ 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den Vorschlag über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁽¹⁾, der sich auf Artikel 100a des Vertrags stützt, am 27. Oktober 1994 unterbreitet.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 11. Oktober 1995 in erster Lesung abgegeben⁽²⁾. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme am 23. Februar 1995 abgegeben⁽³⁾.
3. Im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission am 29. November 1995 einen geänderten Vorschlag unterbreitet⁽⁴⁾.
4. Der Rat hat am 22. Dezember 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt im Einklang mit Artikel 189b des Vertrags angenommen.

II. ZIEL DES VORSCHLAGS

5. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh haben die Staats- und Regierungschefs zur Kenntnis genommen, daß die Kommission bestimmte Richtlinien, deren Bestimmungen zu sehr ins Detail gehen, zu straffen gedenkt. Dazu gehört auch die Richtlinie 80/777/EWG. Der Kommissionsvorschlag betrifft insbesondere die Bestimmungen über
 - die Zusammensetzung natürlicher Mineralwässer,
 - die Behandlung natürlicher Mineralwässer mit Ozon,
 - die Etikettierung natürlicher Mineralwässer,
 - aus Drittländern eingeführte natürliche Mineralwässer,
 - abgefülltes Wasser unter der Bezeichnung „Quellwasser“,
 - allgemeine Bestimmungen.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Der gemeinsame Standpunkt entspricht im wesentlichen dem geänderten Vorschlag der Kommission. Er trägt somit den meisten, vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen und von der Kommission akzeptierten Änderungen, insbesondere den Änderungen Nrn. 1 und 4, Rechnung; die Änderungen Nrn. 5, 7, 8 und 9 sind vom Rat grundsätzlich akzeptiert worden.

Angesichts der großen Anzahl detaillierter Bestimmungen weicht der gemeinsame Standpunkt mit Zustimmung der Kommission in einer Reihe von spezifischen Punkten von dem geänderten Vorschlag ab. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Klarstellungen des Wortlauts oder geringfügige Änderungen, die mit der allgemeinen Ausrichtung des geänderten Vorschlags vereinbar sind.

7. Der Rat hat insbesondere der Änderung Nr. 1 zugestimmt, wonach die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für Einfuhren aus Drittländern höchstens fünf Jahre betragen darf.
8. Der Rat hat in seinem gemeinsamen Standpunkt auch die Änderung Nr. 4 akzeptiert. Diese Änderung betrifft die Erstellung eines Berichts und gegebenenfalls von Vorschlä-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 314 vom 11. 11. 1994, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 110 vom 2. 5. 1995, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 33 vom 6. 2. 1996, S. 15.

gen über die Anwendung der Bestimmungen (Anhang I Abschnitt II Nummer 1.2.12) über die Toxizität bestimmter Bestandteile in Mineralwässern; die Kommission wird diesen Bericht bzw. diese Vorschläge dem Rat übermitteln.

9. Der Rat hat dem Grundgedanken in der Änderung Nr. 8 des Europäischen Parlaments zugestimmt (diese Änderung ist von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag grundsätzlich akzeptiert worden und betrifft verschiedene Arten der Behandlung von natürlichen Mineralwässern) (Artikel 4). Im Hinblick auf einen verstärkten Schutz der Verbraucher hat der Rat die Bedingungen für die Behandlung unter Verwendung von mit Ozon angereicherter Luft und für andere Behandlungsarten verschärft, indem er derartige Behandlungen nur dann erlaubt, wenn der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß gehört, die Behandlung ordnungsgemäß den zuständigen Behörden mitgeteilt und die Behandlung einer besonderen Kontrolle dieser Behörden unterworfen worden ist.
 10. Der Rat hat dem Ziel eines besseren Schutzes der Verbraucher auch dadurch Rechnung getragen, daß er der Grundidee der Änderung Nr. 9 des Europäischen Parlaments, die auch von der Kommission grundsätzlich akzeptiert worden ist, zugestimmt hat. Der Rat hat sich damit einverstanden erklärt, daß eine Bestimmung in den Text aufgenommen wird, wonach die obengenannten Behandlungen auf dem Etikett angegeben werden müssen.
 11. Der Rat hat ferner der Änderung Nr. 7 des Europäischen Parlaments grundsätzlich zugestimmt (diese Änderung ist von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag grundsätzlich akzeptiert worden und betrifft die Bezeichnung „Quellwasser“); er hat sich damit einverstanden erklärt, daß derartige Erzeugnisse in die Richtlinie aufgenommen werden, mit der Maßgabe, daß das Quellwasser den in der Richtlinie 80/778/EWG genannten Bestimmungen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht und grundsätzlich an der Quelle abgefüllt wird.
 12. Der Rat hat schließlich dem Ziel der Änderung Nr. 5 des Europäischen Parlaments zugestimmt (diese Änderung ist von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag grundsätzlich akzeptiert worden). Der Rat ist der Ansicht, daß dieser Änderung durch Artikel 11 erster Gedankenstrich betreffend die Grenzwerte für die Bestandteile natürlicher Mineralwässer entsprochen wird.
 13. Nicht akzeptieren konnte der Rat die Änderung Nr. 6 des Europäischen Parlaments (der auch die Kommission nicht zugestimmt hat), weil Mineralwasser seines Erachtens dem Verbraucher im natürlichen Zustand verkauft wird, jedoch nach Zulassung und Prüfung durch die zuständigen Behörden. Deshalb sollten auf Mineralwasser nicht automatisch die Kriterien betreffend giftige Stoffe in Trinkwasser gemäß der Richtlinie 80/778/EWG angewandt werden. Diese Richtlinie schließt natürliche Mineralwässer auch von ihrem Anwendungsbereich aus.
 14. Der Rat ist der Ansicht, daß er im Hinblick auf eine umfassende Lösung einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den sehr unterschiedlichen Standpunkten gefunden und gleichzeitig den wichtigsten Änderungen des Europäischen Parlaments Rechnung getragen hat.
-